

Kottulinsky. Bei der Schätzung kann aber nur auf den gegenwärtigen Stand, und nicht auf den künftigen Rücksicht genommen werden.

Emperger. Wenn der Patron Eigenthümer der Obligation bleibt, so nimmt er dieselbe, wenn die Verloosung eintritt; tritt sie aber nicht ein, und gehört dieselbe schon einem anderen, so ist derjenige, der die Verbindlichkeit zu leisten hat, offenbar um das Geld geprellt.

Haffner. Ich glaube auch, daß auf den gegenwärtigen Stand Rücksicht genommen werden soll; ich glaube aber, daß sie in Zukunft, wenn sie wieder ein bedeutendes Vermögen haben sollte, wieder ziffermäßig zu den Baulichkeiten concurriren sollte.

Emperger. Ich erlaube mir blos, zu bemerken, daß die Obligation schon auf den Namen desjenigen umschrieben ist, dem die Verpflichtung obliegt. Sie ist nimmermehr ein Eigenthum des vorigen Besitzers.

Haffner. Derjenige, dem die Obligation ausgestellt ist, wird sich mit der Kirche so zu vergleichen haben, daß auf ihn nicht mehr kommt, als das Kapital ausmacht.

Präsident. Das, was Hr. Dr. v. Emperger sagte, ist leicht denkbar; es wird z. B. jetzt der Vermögensstand der Kirche erhoben, dasselbe besteht in 2prozentigen Obligationen, die Einkünfte sind daher klein, und somit wird auch das Vermögen der Kirche nur sehr klein bemessen, die Verpflichtung dagegen aber hoch angeschlagen werden; das Kapital wird erlegt, nun werden die Obligationen aber verlost, und die 2 Procente Wiener Währung auf 4 Procente Conv. Münze erhöht; der neue Patron hat aber die Obligationen nach dem alten Stande, und kommt nun in die Lage, nicht mehr so viel beizutragen, als früher, wodurch ihm ein Nutzen ohne Gebühr erwächst.

Kunsti. Die Bewerthung der Patronatslast wird eine beschwerliche und kostspielige Arbeit sein; denn diejenigen, welche sie abschätzen sollen, werden das Gebäude besichtigen müssen, und weil die Kirche im schlechten Zustande ist, so wird die Patronatslast viel höher angeschlagen werden; somit ist es sehr kostspielig.

Kottulinsky. Glauben Sie vielleicht, daß keine Bewerthung Statt finden soll?

Kunsti. Ich bin mit der ganzen Idee nicht einverstanden; denn wir machen da einen Ablösungsantrag, und machen ihn einseitig, weil wir keinen Gegner vor uns haben, der es übernimmt; vermuthlich der Staat, die Provinz oder die Grundbesitzer, ich kann es mir nicht anders denken; es wäre vielleicht ein anderer Ausweg denkbar, daß wir sagen, wir können uns nicht einlassen, wir kommen zu viel in privatrechtliche Verhältnisse, die wir nicht im Stande sind zu begründen. Wir sollen unsere Obligationen annehmen, wer wird aber die Patronatslast übernehmen, wenn wir nicht wissen, daß wir zugleich von dieser Last befreit sind, wenn wir Obligationen hergeben müssen? das wäre ein zu harter Ausspruch. Etwas anderes wäre es, wenn der Staat sagte, ich bin zufrieden, wenn ich nach der Schätzung, nach dem dormaligen Stande Obligationen bekomme; allein es ist Niemand da, der uns das

zusichert. Das war die Ursache, warum ich auf den Beisatz angetragen habe, daß er sich dadurch seiner Last entledigen kann; es ist Vorsicht, weil wir keinen Gegner haben, und ich bitte, zu berücksichtigen, daß wir hier gleichsam ein Ideal schaffen.

Neupauer. Es ist bereits Landtagsbeschluß, und ich bin deshalb auf diesen Ausweg verfallen, daß das Eigenthum den bisherigen Patronen zu reserviren sei.

Wasserfall. Dadurch kommen wir mit dem §. 58 in das Gedränge; denn in demselben ist auf Zinsen und Zinseszinsen schon reflectirt worden.

Kalchberg. Wenn wir Etwas wegnehmen, so müssen wir das Kapital angreifen, und darum habe ich es bemerkt; denn es vermindert sich sonst das Kapital.

Neupauer. Mein Antrag wäre nur dann praktisch, wenn die Kirche in der Folge zu einem so großen Vermögen käme, daß sie selbst alle Lasten tragen kann; denn in diesem Falle könnte das andere Kapital ganz frei und hinausbezahlt werden.

Präsident. Ich werde also darüber abstimmen lassen, ob der §. so bleibt, wie er gedruckt ist, und zwar nach der vorgenommenen Stillsetzung des Herrn Dr. v. Wasserfall. Ja oder nein? (Majorität für Ja.)

Khünburg. Die Hälfte unseres Vermögens haben wir schon durch die Ablösungsfrage verloren, der Rest wird vielleicht durch die Patronatsaufhebung erschöpft werden.

Emperger. Ich bitte, mein votum separatim zu Protokoll zu nehmen.

Neupauer. Ich bitte, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident. Das versteht sich von selbst.

Emperger. Ich glaube, dieser Antrag ist nicht mehr zur Abstimmung geeignet; denn der Antrag, worüber abgestimmt und der auch angenommen wurde, sagt, daß die Staatsschuldverschreibungen demjenigen gehören, der die Last übernimmt; der Antrag des Hrn. Dr. Neupauer aber sagt, daß sie demjenigen gehören, dem sie jetzt gehören.

Prälat v. Rein. Ja, das ist ein offener Widerspruch.

Kalchberg. Dann würde ich den Hrn. Antragsteller bitten, daß er einen neuen §. 58 beantrage.

Neupauer. Da der 2. Absatz des §. 56 angenommen worden ist, so behebt sich mein Amendement von selbst, daher kann mein Antrag blos in der Form eines Separatvotums aufgenommen werden, und da ich diesen Beschluß doch etwas für zu hart halte, so werde ich darum bitten.

Emperger. Auch ich bitte darum; denn ich bin sehr gegen die Eigenthums-Enträußerung, weil das eine unbeschränkte Größe ist.

Präsident. Wer tritt noch dieser Meinung bei?

Es standen auf die 3 Herren Prälaten, dann die Herren Graf D' Avernas, Graf Stubenberg, v. Kunsti, Ludwig Freiherr v. Mandell, Graf Khünburg, Graf Brandis, und Dr. Alchorn stimmten diesem Separatvotum bei.



XXXIII. Sitzung am 26. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung wird durch die Vorlesung des Protokollles der 31. Sitzung eröffnet.

Wasserfall. Erlauben Euer Excellenz nur ein Wort.

Wir haben gestern die Naturalleistungen berathen, die auf den abzulösenden Urbarsrechten haften und fortbestehen, und sind mitten in der Berathung der Patronatslasten

stehen geblieben. Ich habe nun Folgendes in Anregung zu bringen: Je mehr ich nachdenke, desto mehr komme ich zur Ueberzeugung, daß die Patronatslasten gar nicht in das Urbarialgesetz gehören. Auch was Herr v. Kunfti gesagt hat, bestimmt mich dazu, daß Niemand noch da ist, der künftig diese Last zu übernehmen hätte. Ein Gesetz über Patronatslasten müßte mehr ins Detail gehen, und nicht bloß 3 §§. enthalten; es ist wahr, daß dieselben in unseren Wirkungsbereich nicht gehören, weil nach unserem Gesetze nur diejenigen Lasten abzulösen sind, welche auf dem unterthänigen Grundbesitze haften; — es ist besser, in der Mitte der Berathung stehen zu bleiben und die Sache zu verbessern, als etwas berathen, was dann mangelhaft ausfällt und vom Reichstage gestrichen wird. Ich trage daher an, daß das ganze Kapitel von den Patronatslasten wegbleiben soll, und zwar um so mehr, da, wenn man alle auf dem Grunde haftenden Lasten beachten wollte, das Kapitel nicht einmal damit geschlossen wäre, denn da würden auch noch die Concurrencyen dazu gehören, für welche wir ein eigenes Gesetz zu erwarten haben, denn auch diese wären abzulösen. Ich glaube, daß wir sagen sollten: „Für die aus der Patronatslast entspringenden Verbindlichkeiten wird ein eigenes Gesetz erwartet, welches der Reichstag unmittelbar bestimmen wird, oder welche erst dann zur Berathung und zur Vorlage an den Reichstag kommen soll, wenn der Landtag permanent sein wird. Derzeit bitte ich aber, abstimmen zu lassen, ob das ganze Kapitel über die Patronatslasten wegzubleiben habe?“

Dissauer. Ich muß auch die Ansicht des Herrn Dr. v. Wasserfall kräftigst unterstützen. Diese Frage wurde zuerst vom Hochw. Herrn Prälaten von Admont angeregt, dem ich mich schon damals angeschlossen habe. Wir werden noch in ein anderes Labyrinth hinein kommen, wenn wir das Kapitel von den Patronatslasten nicht ausschneiden, indem auch die Gläubiger protestiren würden.

Wasserfall. Zu dieser Ansicht bin ich auch aus dem Grunde gelangt, weil es uns mit den Patronatslasten allein nicht geholfen wäre, wir müßten dann immer weiter und weiter gehen; denn es gibt auch Lasten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Landgerichte, welche sämmtlich mit dem Dominium verbunden sind, über welche zu entscheiden nicht unser Beruf ist.

Kunfti. Ich bin mit dem Herrn Dr. v. Wasserfall um so mehr einverstanden, weil das Patronatsrecht nicht dem Herrschaftsbesitzer aus dem Unterthansverbande zusteht, sondern der ganzen Herrschaft, somit auch das Patronatsrecht und die Patronatslast mit Grund und Boden verbunden ist; es hätten daher, wenn die Ablösung Statt finden soll, der Grund und Boden und die Urbarial-Zehentrechte besonders bewerthet werden müssen.

Gottweiß. Meine dießfälligen Anträge bezogen sich nur auf die Sicherung, insoweit die Ablösungskassen zu sehen haben, ob nicht Intabulationen auf der Herrschaft haften. Es war nur ein Antrag, daß diese auch sicher gestellt werden sollten durch die Rückhaltung der Obligationen.

Foregger. Die Frage über die Ablösung der Patronatslasten ist so enge mit der delikaten Stellung der Kirche zum Staate und zur Gemeinde verbunden, daß es nicht in der Ordnung wäre, diese hier zu berathen, indem dort andere Grundsätze in Anwendung kommen können, als wir hier geltend machen. Es ist wohl wichtig für die Zukunft, die Kirche und Gemeinde vom Zwange befreit zu sehen, bloß auf die Vorstellung eines Dritten, Jemanden, was immer für einen Beliebigen, zum Seelsorger annehmen zu müssen. Dieses Recht des Patrons ist so viel werth, und vielleicht noch mehr, als die Last eines Dritten, welche derselbe zu tragen hat. Diese Abwägung des Werthes des Rechtes und der Pflicht gehört nicht vor das Forum der Urbarialablösung, sondern muß aus einem höheren Gesichtspunkte, nämlich der Stellung der Kirche zum Staate und der Gemeinde

betrachtet werden; daher bin ich mit dem Herrn Dr. v. Wasserfall ganz einverstanden.

Li st. Gestern haben wir nur im Allgemeinen über das Patronatsrecht debattirt, und heute haben wir die speziellen Patronatsrechte zu verhandeln. Jene gehen uns gar nichts mehr an, wohl aber diese, die auf den Urbariallasten haften, weil wir sie ablösen müssen und kapitalisiren, wofür uns die Patronatslasten entgegen geleistet werden müssen, darum sollen sie auch hier zur Sprache kommen; denn diese Lasten sind gar nicht unbedeutend, denn z. B. in Fürstenfeld hat der Patron den Pfarrhof und die Kirche auf seine eigenen Kosten herzustellen, dafür bezieht er aber den Zehent. Nun lösen wir den Zehent ab, dafür müssen wir auf der andern Seite für die Uebernahme der Verpflichtung gesichert sein.

Wasserfall. Wenn die Patronatslast nicht abgelöst wird, so besteht sie ja fort, und es bleibt das vorige Rechtsverhältniß, weil sich der Patron mit der Gemeinde verständigt.

Li st. Es ist die Frage, ob die Patronatslast nicht auch aufgehoben wird, deßhalb sollen wir uns sicherstellen, und zwar durch den Zehent.

Mitglied. Die Patronate sind nicht auf den Zehent basirt, sie sind nicht auf eine einzelne Ertragsquelle angewiesen.

Li st. Es war bei der letzten Besetzung der Pfarre in Fürstenfeld der Fall, daß der Bischof v. Seckau einen Pfarrer dahin stellte, weil er gemeint hat, daß der Maltheserorden nicht genug Geistliche hat, allein, wie der Orden das vernommen hat, hat er schnell die Pfarre mit seinen eigenen Geistlichen besetzen lassen; es ist dann ein Prozeß entstanden, und dauert jetzt noch immer fort; — so wird es sich in vielen Märkten verhalten.

Prälat v. Admont. In Eisenerz hat das Stift Admont den Feldzehent, das Patronat aber obliegt dem Magistrate selbst. Ich habe das nur erwähnt zur Bestätigung dessen, daß das Patronatsrecht und die Patronatslasten mit den speziellen Siebigkeiten gar nicht im Zusammenhange stehen.

Gottweiß. Ich habe nur gewünscht, daß Vorsorge getroffen werde, daß bei der Herausgabe der Obligationen, wo ohnedieß Rücksicht genommen wird auf die intabulirten Gläubiger und ihre Forderungen, auch auf die Patronatslasten Rücksicht genommen werde, ohne näher in die Berechnung einzugehen.

Wasserfall. Wir können später ein spezielles Kapitel in Verhandlung ziehen, wo es dann am Platze sein wird, darüber zu sprechen, aber hier können wir uns nicht einlassen, weil diese Lasten nicht aus dem Unterthansbände entspringen.

Scheuch er. Auch ich schließe mich dem Herrn Dr. v. Wasserfall an, aber nur mit dem Unterschiede, daß dieses Ablösungskapital nicht früher verzinst wird, als bis die Gegenrechnungen von der Regierung bewilliget worden.

Li st. Dieser Meinung bin ich auch; denn es ist keine kleine Last, wenn 2 Kapläne zu erhalten sind, da müssen wir gesichert sein, wenn wir für den Zehent Sicherheit leisten müssen. Das Kapital, das wir für den Zehent geben müssen, soll auch auf der andern Seite gesichert sein, damit wir unsere Rechte nicht verlieren. Die Bürgerschaft von Fürstenfeld hat den Zehent gegeben, dafür hat aber der Maltheserorden die Patronatslasten übernommen.

Prälat v. Rein. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich als Sachkundiger darüber Aufklärung gebe. Der Maltheserorden ist ein religiöser Orden, er hat inkorporirte Pfarren. Es unterliegen aber alle geistlichen Körperschaften dem Gesetze, daß sie über das Stammvermögen nicht frei und unbeschränkt verfügen können, darüber bestehen Kirchen- und politische Gesetze, und jeder Vorsteher muß bei seinem Antritte den Eid ablegen, daß er ohne höhere Be-

willigung nichts vom Stammvermögen veräußere, in Folge dessen ist selbst das Ablösungskapital, welches geistliche Körperschaften bekommen, im ganzen Umfange als Deckung für alle Lasten, die diese Körperschaften zu tragen haben, worunter auch die Patronatslasten befindlich sind, anzusehen, und es ist ganz überflüssig, bei solchen Patronaten, die geistlichen Körperschaften angehören, oder einer Pfründe eine Auscheidung oder eine Sicherstellung voranzunehmen, da das ganze Vermögen für alle Schuldigkeiten der Korporation haftet, und unangreifbar ist; es kann keine solche Obligation verkauft werden, weil es das Gesetz verhindert, es kann kein Mensch eine solche kaufen, und wenn diese Fälle auch geschehen würden, so müßte die ganze Kongregation den Ersatz leisten, und der Schuldige würde strenge bestraft werden. Das ist das besondere Verhältniß, daß das ganze Vermögen der geistlichen Körperschaft unantastbar ist.

Wasserfall. Ich glaube, wenn es erweislich ist, daß die Patronatslasten auf den abzulösenden Urbarialgaben haften, so soll bei der Ausfolgung der Obligation darauf Rücksicht genommen werden, ist es aber nicht nachzuweisen, daß diese auf den Urbarialgaben haften, so kann auch keine Sicherstellung gefordert werden.

Kottulinsky. Es ist konsequent, daß man auch die Patronatslast, wenn sie auf den Urbarialleistungen haftet, als eine Gegenleistung in Abzug bringt; denn sie erscheint dann nicht anders, als eine Gegenleistung. Z. B. ich gebe den Zehent her, und dafür muß der andere die Patronatslasten leisten.

Wasserfall. Das kann ich keine Gegenleistung nennen, um so weniger, als man sonst auch die intabulirten Schulden eines Dominiums als solche betrachten müßte. Eine Leistung dem Dritten gegenüber ist keine Gegenleistung.

Foregger. Ich bin der Ansicht, daß die Gegenleistungen für die Lasten des Patronatsrechtes im Rechte bestehen, aber nach dem Ursprunge des Patronatsrechtes sehr verschieden sind; wenn der Staat die Urbarialablösung genehmigen wird, so wird er auch die Verhältnisse, welche die Stellung der Kirche zur Gemeinde und zum Staate betreffen, und also auch das Patronatsrecht reguliren, und da ist keine Gefahr, daß der Berechtigte oder der Verpflichtete zu kurz kommen werde.

Kalchberg. Dadurch, daß keine Verfügung für die Patronatslasten getroffen wird, bleibt dieselbe den Dominien für unbestimmte Zeit aufgebürdet; denn wir können nicht beurtheilen, wann, und welche Gesetze der Staat darüber treffen wird. Meines Erachtens ist es billig, daß die Patronatslast erlösche, wenn die Bezüge aufhören, welche die Dominien aus diesem Gesichtspunkte haben. Die Patronatslast soll nicht als unbestimmte Last auf dem Dominium haften, und das Dominium soll nicht in der Disposition mit ihrem Kapitale beschränkt bleiben. Jetzt sind die Dominien nicht in ihrer Vermögens-Disposition beschränkt gewesen, da die Patronatslast nicht intabulirt war; in der Folge soll aber das Ablösungskapital vinculirt werden, und zwar auf unbestimmte Zeiten, während wir den Grundsatz ausgesprochen haben, daß die Ablösung der auf dem Urbariale haftenden Lasten gleichzeitig mit der Urbarialablösung geschehen soll, was aber nicht berücksichtigt würde, wenn die Lasten bleiben, und nur die Bezüge aufhören sollen.

Wasserfall. Das ist nicht in meinem Antrage gelegen, darüber wird später debattirt werden, ich meine nur, daß das ganze Kapitel von der Patronatslast hier wegbleiben soll.

Kottulinsky. Mit diesem ganz einfachen Antrage wäre auch ich einverstanden.

Präsident. Meine Herren, sind Sie mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall, daß der ganze Gegenstand der Patronatslasten nicht im gegenwärtigen Gesetzesentwurfe zu beharreln sei, einverstanden?

Scheuchner. Ich bemerke nur noch, daß Herr Dr. v. Wasserfall gemeint hat, daß darüber dann ein eigenes Gesetz verfaßt werden soll.

Wasserfall. Ja, ich habe gemeint, daß wir über die Konkurrenzbeiträge und Patronatslasten ein eigenes Gesetz erwarten.

Präsident. Sind Sie dafür, daß der ganze Gegenstand der Patronatslasten nicht im gegenwärtigen Gesetzesentwurfe aufzunehmen sei?

(Große Majorität für Ja.)

1. St. Ich bitte, mein votum separatim dagegen aufzunehmen. (Was auch geschah.)

Präsident. Bevor wir jetzt zum 4. Abschnitt gehen, habe ich Ihnen ein Schreiben mitzutheilen, das ich gestern bekommen habe, und das sehr unangenehme Gegenstände enthält. Es ist der von 2 Deputirten, welche verhindert worden sind, hieher zu kommen, nämlich von Herrn Luke-schitsch und Herrn Schostersitsch. (Herr Sekretär v. Leitner liest den Brief vor.) Ich glaube, daß wir uns hier in dem nämlichen Falle befinden, wie bei den Unbilden, die dem Herrn Gasteiger zugefügt wurden, dort ist ein Herr Deputirter zu Schaden gekommen, weil er bei dem Landtage seine Meinung geäußert hat, wie er sie fühlte, und hier wurden zwei Deputirte verhindert, dem Landtage weiter beizumohnen, weil es den Committenten nicht recht war, was dieselben hier gesagt haben; ich glaube, daß hier der nämliche Weg eingeschlagen werde, nämlich, daß wir an das Gubernium das Ersuchen stellen, es möge die Landtagsdeputirten in der Ausübung ihres Amtes schützen.

Gurnigg. Ich habe jetzt Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß in unserer Gegend das Landvolk nicht fähig ist, die Art und Weise der Ablösung der Urbariallasten zu begreifen; ich habe mich überzeugt, daß, wenn nicht Belehrungen vorgenommen werden, alle hier beschlossenen Maßregeln bei dem Landvolke durchaus nicht durchgreifen können; von allen Seiten haben sich Stimmen erhoben, die größtentheils vor der Hauptsumme der Urbarialablösung zurückschauderten, da sie glauben, daß sie die ganze Summe erlegen müßten; von sprozenthigen Einzahlungen haben sie gar keinen Begriff; ich mache daher den Antrag, um viele dergleichen Erzeße zu vermeiden, daß von Seite des Landtages an das Gubernium ein Ansuchen ergehe, daß Vorschlagsmaßregeln gegen derlei Gewaltthätigkeiten dadurch getroffen werden, daß eine zweckmäßige Belehrung eingeleitet werde, die nicht sowohl von Beamten, als von Vertrauensmännern ausgehen soll, die aus jeder Gemeinde zu wählen sind, natürlich müßten sie von politischen Behörden unterstützt werden, allein Kreisamts- und politische Beamte sollen nicht dazu gewählt werden, weil ihre Worte keinen Anklang finden.

Kottulinsky. Der Vorschlag ist gewiß sehr gut, nur hängt alles davon ab, daß geeignete Männer dazu gewählt werden, denn, wenn dieß nicht geschieht, so wird gerade das entgegengesetzte Resultat erreicht; durch Kreiskommis-säre soll das ja nicht geschehen.

Mitglied. In jeder Gemeinde werden sich wohl einige Vertrauensmänner befinden, die einer solchen Aufgabe gewachsen sind.

Rappotar. Wie ich jetzt zu Hause war, so ist das ganze Haus voll Leute bei mir gewesen, die mich befragt haben, was am Landtag ausgemacht worden wäre; ich habe ihnen zu expliziren mir Mühe gegeben, aber den Leuten ist nichts in den Kopf zu bringen, ich habe mir Mühe genommen, ihnen die Procente zu erklären; was ein Beamter sagt, glauben sie gar nicht, deswegen bitten wir, daß von der Gemeinde Leute gewählt werden, welche ihnen alles expliziren.

Gurnigg. Ich sehe ein Mittel, und, wie ich glaube, ein unfehlbares Mittel, allein ich weiß nicht, ob es Anklang finden wird, ich sehe dieses Mittel in der Rundreise Sr.

Excellenz des Landes-Gouverneurs, wodurch das Landvolk gewiß beruhiget wird. Auf diese Art könnte es sich am ersten geben.

Wasserfall. Nach meiner Meinung wären populäre Darstellungen, welche im Drucke veröffentlicht, und durch Zifferbeispiele erläutert werden, wo ausgerechnet werden soll, wie viel ein Jeder beiläufig zu zahlen hat, und diese an Vertrauensmänner versendet welche sich die Mühe nehmen, das nochmals den Landleuten zu verdeutlichen, das beste Mittel.

Präsident. Es wäre gewiß sehr gut, 2 oder 3 wirkliche Gründe herzunehmen, und von diesen die richtige Berechnung zu machen.

Wasserfall. Auch annäherungsweise kann man das thun, damit die Landleute den Vortheil einsehen, der ihnen durch die Ablösung zu Theil wird.

Verditsch. Ich bin in der Lage, hinsichtlich der Beispiele Aushilfe zu leisten, da ich eine Menge Akten bei mir habe, aus denen Jemand eine Zusammenstellung machen könnte.

Gottsberger. Nur daß das gleich geschehen sollte, weil das zur Beruhigung der Landleute wohl nothwendig ist. Ich wäre aber dafür, daß nicht blos aus Untersteiermark, sondern aus verschiedenen Gegenden Beispiele aufgeführt werden.

Gurnigg. Es könnte von jedem Kreise ein Beispiel aufgeführt werden.

List. Man könnte den Landtag auch vertagen, und die Deputirten könnten selbst das Volk belehren. (Warum nicht gar.)

Dblak. Wir können aber vom Zehent keine klare Berechnung machen, wenn wir auch die Bögen des Zehents dahier hätten.

Präsident. In jedem Kreise wird doch wohl ein Beispiel zu berechnen sein.

Dblak. Das kann man aber wohl nur in den Kanzleien der Herrschaften machen: aber hier in Graß geht das nicht an.

Präsident. Das schadet nicht, man kann ja die Herrschaft ersuchen, sie möchten den Durchschnittsertrag des Zehentes einschicken.

Kottulinsky. Das hat seine Schwierigkeit; die Sache muß viel schneller geschehen, denn die Zehentberechnung erfordert lange Arbeit, und die Laudemienberechnung noch längere, weil der Durchschnitt von der ganzen Herrschaft bekannt sein muß. Solche Beispiele durchzuführen würde so schnell nicht möglich sein, allein eine Belehrung, eine gute und zweckmäßige Belehrung, welche das Ganze auszugsweise enthält, und wo zugleich bei jenen Leistungen, wo es sein kann, eine Berechnung gemacht wird, das wäre wohl sehr zweckmäßig.

Wasserfall. Wenn Se. Excellenz der Herr Landes-Gouverneur die Rundreise auch antreten würde, wie ich auch überzeugt bin, daß er es gerne thäte, so hat es darin eine Schwierigkeit, daß die Gemeinden des Landes sehr zerstreut sind, daß es daher lange dauern würde, bis er überall hinkäme.

Gurnigg. Dagegen muß ich bemerken, daß Se. Excellenz sich in jeder Kreisstadt nur ein paar Tage aufzuhalten brauchte, wenn die Bauern in Kenntniß dessen gesetzt werden, so werden sie schaaarenweise in die Stadt hineinströmen, denn ich bin überzeugt, daß Se. Excellenz allein noch Vertrauen hat.

Wasserfall. In windischen Gemeinden müßte er einen Dolmetsch haben, es müßte eine solche populäre Darstellung noch vorliegen, und ich glaube, daß Beispiele am meisten beruhigen dürften, und es nicht so schwer wäre, auch schon vom heurigen Jahre solche wenigstens aprioristisch zu stellen, und dem Landmann zu zeigen, wie er künftig begünstiget wird.

Gurnigg. Ich habe nicht gegen diese Belehrung gesprochen, nur habe ich geglaubt, daß mein Vorschlag Unterstützung finden werde.

Kreffst. Ich glaube, es wäre zur Beruhigung der Landleute genug, denselben zu sagen, daß der Reichstag erst das Wahre entscheiden werde.

Wasserfall. Das soll auch in die Belehrung hineinkommen.

Präsident. Wenn Se. Excellenz in jeder Kreisstadt nur 1 oder 2 Tage sich aufhalten würde, so würden freilich Bauern in Haufen herbeiströmen, und ihm mehr Vertrauen schenken, als wem immer; daß er der windischen Sprache nicht kundig ist, und einen Dolmetsch nehmen muß, entscheidet auch nicht, denn er kann den Dolmetsch aus dem Bauernstande selbst nehmen, übrigens verstehen auch alle Windischen etwas Deutsch, wenn sie es auch nicht sagen; das größte Hinderniß aber ist, daß er nicht so viel Zeit, um diese Reise zu machen, erübrigen wird.

Gurnigg. Ich habe diesen Antrag nur gestellt, weil ich glaubte, daß die Beruhigung des Landes doch eine hochwichtige Sache sei.

Pittoni. Ich bin nicht dieser Ansicht, daß Se. Excellenz eine Rundreise machen soll; was wir hier berathen, ist nur ein Entwurf, den wir dem Reichstage unterbreiten wollen, der daran Aenderungen vornehmen kann. Wenn nun Se. Excellenz die Rundreise machen wollte, so würde der Herr Landes-Gouverneur vielleicht in große Verlegenheiten kommen, denn er ist nicht sicher, ob das geschehen wird, was wir hier beschlossen haben, denn es kann der Reichstag immerhin noch etwas anderes beschließen, beruhiget er nun jetzt die Bauern, daß sie nichts oder wenig geben werden, so kann er sein Vertrauen künftighin ganz verlieren, wenn der Reichstag für die Bauern etwas ungünstigeres beschließen sollte. Es könnten da die Bauern glauben, was Se. Excellenz spricht, das bleibt alles so, und muß durchgehen.

Gurnigg. Se. Excellenz wird auch nicht sagen, daß alles so bleiben wird, wie es hier beschlossen wurde. Uebrigens ist das Factum da, daß die Leute unruhig sind.

Pittoni. Ich war dieser Tage gerade in Gills, wie auch Sie unten waren; allein, ich habe durchaus von Unruhen nichts gehört. Die Bauern warten ruhig ab, was beschlossen wird; nur ein einziger Fall hat sich in Luchern ergeben, daß der Pfarrer den Ministerialerlaß wegen der Aufhebung der Urbarialgiebigkeiten nicht verkündigt hat, sondern gerade im Gegentheil gesagt, daß er den Zehent einheben werde; allein die Bezirksobrigkeit hat ihm zu verstehen gegeben, er möge das nicht thun, weil sich die Bauern einverstanden haben, daß sie gar nichts geben wollen. Er ist rüchtig zu Hause geblieben, weil er gesehen hat, daß er nicht durchgreifen kann. Das war der einzige Fall, sonst habe ich von ähnlichen Fällen nichts gehört. Ich wäre der Meinung, daß eine populäre Belehrung, wie Herr Dr. v. Wasserfall angetragen hat, unter das Landvolk, durch die Deputirten vertheilt werde. Hinsichtlich des Falles, der sich mit den 2 Deputirten Lukeschitsch und Schoferitsch ergeben hatte, sollten von Seite des Landtags an das Gubernium Schritte gemacht werden, daß ähnliche Fälle in Zukunft vermieden werden.

Horstig. Wenn der Beschluß gefaßt werden sollte, daß Se. Excellenz erjucht werde, die Rundreise zu machen, so glaube ich, könnte sich diese blos auf Untersteiermark erstrecken, namentlich aber auf den Gillsier-Kreis; denn in Obersteiermark ist ohnehin alles ruhig, und selbst die Belehrung wäre in den deutschen Gegenden nicht zweckmäßig; denn diese könnte erst Mißtrauen hervorrufen und Zweifel erregen.

Kottulinsky. Ich glaube, wenn wir die Meinung des Herrn Gurnigg anfechten, so streiten wir um des Kaisers Bart, weil wir nicht wissen, ob Se. Excellenz wirklich dem Wunsche willfahren werden. Ich glaube, dem wäre

sehr leicht abgeholfen, und zwar dadurch, wenn sich eine Deputation an Se. Excellenz den Herrn Landesgouverneur verfügen möchte, um ihn zu fragen, ob er glaube und geneigt sei, dieses zu thun. Was aber die Belehrung anbelangt, die Herr Dr. v. Wasserfall angetragen hatte, so dürfte diese in keinem Falle ausbleiben; nur ist die Frage, ob es nicht am angemessensten wäre, dieselbe durch die Herren Deputirten selbst hinauszuschicken; denn jene Herren, die über Sonntag hinausgehen, können sie überbringen.

Präsident. Sie können ja auch unter Kreuzband portofrei versendet werden.

Prälat v. Admont. Es dürfte gut sein, daß sämtliche anwesende Deputirte der Landleute gehört und darüber befragt werden, was sie in dieser Sache für nothwendig oder für angemessen oder für nützlich erachten, oder was überhaupt zu thun sei; denn diese können die Kreise am besten, sie können den zweckmäßigsten Rath ertheilen; daher glaube ich, daß sie einzeln befragt werden sollen, welches Mittel zu ergreifen wäre, um den Irrthum, das Vornurtheil zu zerstreuen, um eine richtige Ansicht unter dem Landvolke zu verbreiten.

Foregger. Ich glaube, es haben die Deputirten über ihre Meinung sich ohnehin schon vernehmen lassen. Der Landtag kann nicht überhaupt Jemanden über einen bestimmten Gegenstand fragen; es steht ohnehin Jedem frei, sich zu äußern. — Ich glaube, daß der Herr Deputirte Gurnigg, wie auch ich, gewohnt sind, unter dem Landvolke zu leben, und sich eben so gut darüber Rechenschaft zu geben wissen, als jeder andere, wenn überhaupt das Landvolk eine Ueberzeugung annehmen wollte, diese auch demselben beizubringen; allein, es liegen im Gyller-Kreise ganz andere Factoren zum Grunde, die besonders wirksam sind, nämlich die Nähe Croatiens. Man ist dort in der vollen Meinung, und durch die Kroaten darin selbst bestärkt, daß der kroatische Bauer seinen Grund eigenthümlich besitze, und nichts zahlen dürfte; daß dieses aber denn doch nicht so ist, davon sind wir wohl überzeugt, denn wir wissen, daß die Ablösungssumme auf irgend eine andere Art hereingebracht werden muß; allein der Bauer glaubt es nicht, und da wäre die Belehrung Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs besonders wirksam, und das wäre ein Hauptmoment, der Deputation den Auftrag zu ertheilen, Se. Excellenz den Herrn Landesgouverneur zu ersuchen, daß er sich die Mühe nicht sparen lassen möge, für die Beruhigung des Landes ein paar Tage zu opfern.

Pittoni. Gegenwärtig, wo die Gemüther allgemein aufgeregter sind, würde Se. Excellenz von allen Seiten befragt werden und aufgefordert, dieses oder jenes zu erklären, und da dürfte es ihm schwerlich gelingen, die Gemüther in jeder Beziehung zu beruhigen. Obwohl die Beredsamkeit Sr. Excellenz sehr groß ist, so muß man doch wieder bedenken, daß Se. Exc. bei der Berathung nicht selbst dabei war und auch kein Landwirth ist, um bei der Beantwortung solcher Fragen, wie sie von den Bauern gestellt werden, nicht in Verlegenheit zu kommen, und da eine solche Rundreise nicht gar so dringend ist, und für die deutschen Kreise gar nicht nothwendig, so glaube ich, daß diese Rundreise auf eine Zeit zu verschieben sei, wo das Vertrauen wieder hergestellt ist.

Gurnigg. Ist das Vertrauen einmal hergestellt, so ist die Rundreise nicht nothwendig. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Grafen v. Kottulinsky an, nämlich, daß wir um des Kaisers Bart streiten, wir sollten früher eine Deputation an Se. Excellenz abschicken.

Wasserfall. Diese Ansicht theile ich nicht, denn wir müssen erst beschließen, ob wir den Herrn Landesgouverneur bitten wollen oder nicht; wir müssen das schon im Vorhinein beschloffen haben.

Gurnigg. Ich bitte, darüber abstimmen zu lassen.

Dblak. Im Falle Se. Excellenz nicht die Zeit hätte, trage ich an, daß aus jener Gegend, wo diese Stimmung

herrscht, Vertrauensmänner nach Graz gesendet werden; die Unkosten würden nicht sehr hoch sein, und könnten allenfalls auch aus den Bezirkskassen bestritten werden. In jedem Bezirke werden sich wohl 2 oder 3 Vertrauensmänner finden, die dann das Volk aufklären können.

Foregger. Daß Vertrauensmänner nicht genug sind, haben wir ein Beispiel an den Deputirten selbst, die als solche gewiß Vertrauensmänner sind, allein ungeachtet dessen hat jede Belehrung nichts gefruchtet.

Horstig. Niemand, der hinunterkommt, gilt als Vertrauensmann, als der da sagt, daß sie nichts zu geben haben.

Prälat v. Rein. Man muß unterscheiden zwischen dem Vertrauen der Gemeinden zu ihren Abgeordneten und dem zum Landtage; daß die Gemeinden Vertrauen zu den Abgeordneten haben, darüber ist kein Grund zu zweifeln; man darf daher darauf rechnen, daß die Abgeordneten ihren Committenten von Zeit zu Zeit mündliche oder schriftliche Auskünfte geben; was der Landtag verhandelt und beschloffen hat, das haben auch jene 2 Deputirten, über welche der Bericht vorliegt, gesagt; die Gemeinden waren nicht über sie unzufrieden, auch haben sie ihrer Aussage Glauben beigemessen, nur waren sie unzufrieden mit den Resultaten des Landtagsbeschlusses, da bei ihnen, wie bereits bemerkt wurde, die Meinung im Gange ist, daß hier für die aufgehobenen Urbairiallasten nichts zu zahlen ist. Wir sollen ein Mittel ausfinden, wie das Vertrauen der Gemeinden zum Landtag herzustellen ist; ob zu diesem Zwecke eine gedruckte Belehrung oder das Hinausreisen Sr. Excellenz dienen könne, das scheint mir jedenfalls zweifelhaft; denn ich bin gewiß einer derjenigen, die Se. Excell. den Hrn. Landesgouverneur hochverehren, und seiner Wirksamkeit sehr viel vertrauen; aber ich zweifle, ob es gelingen wird, das Vertrauen herzustellen, und ich besorge, daß das Zusammenkommen großer Massen von Menschen gefährlich sein dürfte, dann kann er auch nicht mit jedem Einzelnen reden, er kann nur in einer Versammlung sprechen; es wird der Einzelnen gewiß sehr Viele geben, die ihn nicht verstehen, oder gar seine Worte mißdeuten. Da könnte das Belehrungsmittel zu neuen Irrungen führen. Ich glaube, die Sache ist an sich einfach; es ist bekannt im ganzen Lande, daß sich der Landtag damit beschäftigt, alle Grundlasten abzulösen, aber auch, daß die Ablösung nicht unentgeltlich, sondern gegen billige Entschädigung geschehen soll. Dadurch sind die Gründe derjenigen widerlegt, welche meinen, man dürfe gar nichts geben, und daher die Abgeordneten der unterthänigen Grundbesitzer sich in nichts einlassen dürften. Es gehört nur ein kleiner Menschenverstand und ein gewöhnliches Rechtsgefühl dazu, einzusehen, daß eine Entschädigung erfolgen müsse. Ueber das Mehr oder Weniger wird am Landtag debattirt, welcher Beschluß von dem Reichstage entweder angenommen oder abgeändert wird. Ich sage, daß nur ein ganz gewöhnlicher Verstand dazu gehört, dieß einzusehen. Das Verhältniß ist so einfach. Hinter uns ist aber eine Macht, die wir zwar alle kennen, die wir aber nicht aufweisen können; es sind hie und da Menschen, welche irrige Meinungen absichtlich verbreiten. Ich trete einer gedruckten Aufklärung nicht entgegen; ich glaube aber, daß im vorliegenden Falle es hinlänglich sein wird, daß von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs nach dem bereits gestellten Antrage Vorsorge getroffen werde, daß die 2 Abgeordneten, die die üble Begegnung erfahren haben, wieder ungehindert zum Landtage zurückkehren können.

Perko. Es würde viel zur Beruhigung dienen, wenn an das Gubernium die wichtigsten Punkte unserer Verhandlungen gesendet würden, damit das Gubernium dieselben an die Gemeinden vertheilen könnte.

Kottulinsky. Ich möchte wohl bitten, daß dieses dann von einem der Herren aus unserer Mitte verfaßt würde, damit nicht dabei wieder andere Mißverständnisse entstehen.

Präsident. Meine Herren! es sind jetzt verschiedene Ansichten, wir werden nun zur Abstimmung schreiten. Das Erste war mein Antrag, daß dieser Brief im Original mit Zurückbehaltung einer Abschrift für unsere Akten dem Gubernium überreicht und dasselbe gebeten würde, nicht nur diese Deputirten zu schützen, damit sie nicht gehindert seyen, ihrer Pflicht nachzukommen, sondern überhaupt dafür zu sorgen, daß jede Störung bezüglich des Wirkens der Abgeordneten möglichst verhindert werde. Sind sie damit einverstanden?

(Einhellig Ja.)

Also ist das zu thun. Der zweite Antrag war jener des Hrn. Dr. v. Wasserfall.

Wasserfall. Der des Hrn. Gurnigg war der zweite.

Präsident. Nein, Ihr Antrag, Hr. Doktor, wollen Sie ihn wiederholen?

Wasserfall. Mein Antrag ist, man möchte eine populäre Belehrung an das Landvolk senden, welche möglichst durch Beispiele zu erläutern wäre, wodurch man dem Landmann darstellte, wie günstig er in Vergleich mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Zukunft daran seyn wird. Dann wäre darin zu sagen, daß dieß der Landtag so berathen hat, daß aber darüber vom Reichstag ein Gesetz erlassen werde, worüber man nichts bestimmen kann, und wobei man nicht genau weiß, ob die Sache wohl so ausfallen wird, wie man sie hier berathet.

Kunsti. Ich erlaube mir zu bemerken, daß es nicht rathlich seyn wird, solche Beispiele aufzuführen, die sich auf einen bestimmten Grund beziehen, sondern daß man sich Beispiele denken kann, weil dann, wenn es gerade nicht so ausfällt als wir gesagt haben, die Leute uns nichts glauben würden, so aber, wenn wir das vermeiden, kann uns Niemand etwas nachsagen, daß wir etwas Unwahres gesprochen haben.

Wasserfall. Wenn es einmal beliebt haben wird, den Vorschlag anzunehmen, dann können wir über die Art der Belehrung sprechen.

Dissauer. Ich bin selbst unterthäniger Grundbesitzer, ich wäre in der Lage, die Belastung meines Weingartens darzustellen, könnte daher berechnen, wie ich bis jetzt stand und wie ich in Zukunft stehen werde, und ich werde mir erlauben, das mitzutheilen.

Prälat v. Admont. Ich bitte insonderheit durch die obersteierischen Deputirten aus dem Brucker- und Judenburgkreise zu vernehmen, ob sie eine Belehrung für nothwendig erachten. Ich glaube, sie sind aufgeklärt genug, sie verstehen die Sache recht gut. Ich bitte sie, zu befragen.

Wasserfall. Ich bitte, sich zu äußern, meine Herren, da der Hr. Prälat den Wunsch schon zweimal in Anregung gebracht hat.

Prälat v. Admont. Ich hoffe, die Bauern werden ruhig abwarten, bis der Reichstag über das Schicksal von uns allen sich ausgesprochen haben wird.

Verditsch. So lange man nichts fordert, so lange wird keine Belehrung nothwendig seyn, dann aber wird sie sehr nothwendig werden. Man hat es sehr übel aufgenommen, wie der Fruhmann gesagt hat, wie man mit ihm gesprochen hat, als er zu Hause war. Ich glaube nicht, daß eine Belehrung jetzt nöthig ist, aber dann, wenn Forderungen gemacht werden, dann ist es nöthig.

Stimme. Für Obersteier ist es wohl nicht nothwendig.

Michael Mayer. Das würde mehr Schaden als Nutzen hervorbringen, es ist ohnehin alles ruhig, dadurch würde nur eine neue Aufregung herbeigeführt, weil es deswegen noch immer nicht so ausfällt, wie sie es wünschen, denn sie sind der Meinung, sie zahlen nichts, darum ist es am besten, man laßt es dabei.

Verditsch. Das hat sich gezeigt, wie die Hrn. Kreis-Commissäre herumreisten, um zu belehren. Sie waren allen möglichen Mißhandlungen ausgesetzt, und mußten sich gewis-

sermassen flüchten, von einer Herrschaft zur andern. Man traut ja Niemanden mehr, auch uns nicht, man hält uns lieber für Halunken als für redliche Leute, denn sie sagen, warum geht ihr das ein, was wir nicht wollen?

Kottulinsky. Es ist hier nicht so sehr die Rede von einer Belehrung, als von einem kurzen Auszuge über die bisher gefaßten Beschlüsse, welche durch möglichst viele Beispiele erläutert werden sollen, und durch Sie soll man dieselben hinauskommen lassen. Ich glaube, das wird eine so große Aufregung eben nicht herbeiführen.

Verditsch. Damit bin ich ganz einverstanden. Sobald aber eine Zusammenberufung geschehen und Jemand einen Vortrag halten soll, da bin ich nicht der Meinung, daß es gut wäre.

Kottulinsky. Es ist nur darum zu thun, daß sie zur Kenntniß dessen kommen, was wir beschließen; manche sind hier und hören, was wir antragen, wissen aber die Beschlüsse nicht, welche vielleicht ganz anders ausgefallen sind. Dann wird gleich erzählt, das und das wurde hier angetragen; das ist ein Uebelstand; dann sind die gedruckten Landtagsverhandlungen sehr lang und weitläufig, es kommen darin so viele Anträge und Gegenanträge vor und es gehört eine gewisse Geduld dazu, um abzuwarten; bis man zu einem Beschlusse kommt, daher würde immer noch das zweckmäßigste seyn, wenn ein kurzer Auszug über die vorzüglichsten Landtagsbeschlüsse, welcher durch Landtagsmitglieder verfaßt wäre, an die Deputirten der Landgemeinden zur Uebersendung an ihre Comittenten gegeben würde.

Stimme. Ich theile ganz Ihre Meinung; denn die stenographischen Berichte lesen die Wenigsten, sie kennen sich darin nicht aus.

Kottulinsky. Und wenn sie lesen, so lesen sie häufig das, was sie nicht brauchen.

Stimme. Darum wäre es am besten und sichersten, wenn der Antrag angenommen würde; denn es sind ja doch Einige, die diesen Auszug lesen, und dann Andern mittheilen würden.

List. Darum sollen wir auch zur Gemeinde-Ordnung eilen, und dieselbe in Druck legen. — Sie ist ja schon längst berathen.

Haffner. Ich bin ganz für die Ansicht des Hrn. Grafen Kottulinsky und Dr. v. Wasserfall; glaube aber doch, daß es immer etwas aufregend seyn wird. Ich glaube, man sollte die Deputirten der Landgemeinden fragen, wo sie eine Belehrung für nothwendig halten. — Dorthin sollte man sie dann senden.

Pittoni. Diese Belehrung müßte aber so verfaßt seyn, daß die Sache klarer und deutlicher erscheint, als in den stenographischen Berichten, damit die Bauern wissen, daß sie jetzt besser daran sind; damit sie einsehen, daß sie nur auf die Hälfte oder ein Drittel von dem kommen, was sie früher gezahlt haben; es wird daher zweckmäßig seyn, wenn der Antrag angenommen wird, daß für die windischen Kreise auch windische Exemplare gegeben werden.

Darnhofer. So wäre es wohl erwünscht, wie der Dr. v. Wasserfall und der Graf Kottulinsky angetragen haben.

Präsident. Meine Herren! ich werde jetzt abstimmen lassen, ob eine gedruckte Belehrung auf's Land hinausgegeben ist; sind Sie damit einverstanden?

(Große Mehrheit dafür.)

Diese Belehrung soll aber nicht anfangen: „zur Beruhigung der Gemüther —“ weil man nicht voraussetzen darf, daß die Gemüther beunruhigt waren; sondern es kann anfangen: „da es den unterthänigen Gutsbesitzern wünschenswerth seyn dürfte, schon jetzt zu wissen, was man hier in Antrag bringt, so wird hiermit“.

Kottulinsky. Das habe ich eben auch beantragen wollen und man soll es auch nicht betiteln: „Belehrung an das Landvolk“, sondern vielleicht so: „die bisher beschlossenen Anträge über die Urbarial-Ablösungs-Frage.“

Verbitsch. Aber Beispiele dürfen nicht fehlen.

Kottulinsky. Freilich nicht; und ich möchte beantragen, daß aus dem Landtage eine kleine Commission gewählt würde, um diese Belehrung zu entwerfen.

Präsident. Ich möchte dazu ersuchen den Hrn. Dr. v. Wasserfall, den Hrn. Grafen v. Kottulinsky, den Hrn. v. Kaiserfeld.

Kottulinsky. Das geht nicht, ich bin ja schon bei einer andern Commission.

Wasserfall. Wir sind ja immerfort beisammen.

Kottulinsky. Den ganzen Tag muß ich hier sitzen.

Wasserfall. Auch ich bin Vormittag hier, und muß Nachmittag bis Abends der Commission über die Landtagsverfassung beiwohnen.

Kaiserfeld. Und ich habe schon mit den stenographischen Berichten genug zu thun.

Kottulinsky. Ich möchte vorschlagen: den Hrn. Guggis, dann den Hrn. Dissauer, weil er als unterthäniger Besitzer in der Lage ist, eine Berechnung zu machen. Vielleicht auch den Hrn. v. Kunsti. Diese verstehen die Sache.

Kunsti. Ich war nicht beim ganzen Landtag, ich bin nicht fähig.

Präsident. Aus den Protokollen werden Sie schon die Verhandlungen entnehmen.

Dissauer. Der Hr. v. Kunsti wäre wohl geeignet, er besitzt selbst einen unterthänigen Grund.

Kottulinsky. Den Hrn. Nagi möchte ich auch vorschlagen, weil der schon manche Berechnung gemacht hat.

Präsident. So können wir ja 4 nehmen, und zwar Hrn. Kunsti, Dissauer, Nagi und Guggis.

Ich glaube, die Wahlen sind angenommen?

(Ja.)

Pittoni. Ich möchte wohl bitten, daß diese Belehrung den Deputirten des Bauernstandes vorgelesen würde.

Präsident. Sie wird überhaupt am Landtage vorgelesen werden.

Wasserfall. Ich wünschte auch, daß sie in Berathung genommen werde, weil der Gegenstand von sehr großer Wichtigkeit ist, und es vorzüglich auf die Delikatesse der Ausdrücke ankommt.

Präsident. Hr. Gurnigg! bleiben Sie bei Ihrem Antrage, so werde ich abstimmen lassen.

Gurnigg. Da ich mich überzeugt habe, daß der Antrag sehr wenig Anklang gefunden hat, so lasse ich ihn fallen.

List. Ich muß noch einmal fragen: was ist's denn wegen der Gemeinde-Ordnung, ist diese schon in Druck gelegt?

Wasserfall. In der Beziehung bin ich beauftragt worden, die Redaktion derselben zu übernehmen; ich habe aber erst gestern die Protokolle bekommen, und konnte daher erst gestern die Arbeit beginnen; aber ich werde mich bemühen, obwohl ich den ganzen Tag Sitzungen beiwohnen muß, daß ich innerhalb 2 Tagen mit dem ganzen Geschäfte fertig werde.

Präsident. Jetzt, meine Herren! könnten wir wohl weiter gehen in unserm Geschäfte, und zwar über den vierten Abschnitt, welcher handelt von dem Verfahren beim Ablösungsgeschäfte.

§. 59.

Das Ablösungs-Geschäft steht unter der Leitung einer Provinzial-Commission in Graß, welche unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes oder dessen Stellvertreters aus vier vom Landtage zu ernennenden besoldeten Referenten, dann aus vier stimmfähigen Besitzern, nämlich zwei Räten der politischen Landesstelle, einem Rathe der Justiz-Behörde

und einem Mitgliede der Kammer-Prokuratur zu bestehen hat.

Guggis. Hier wurde ein kleiner Beisatz von dem Comité beantragt, und zwar zwischen den Worten „und für“ und den Worten „vom Landtage,“ kommt hinein:

„Von dem neu zu konstituierenden, oder wenn derselbe zur Zeit der Wirksamkeit des Ablösungs-Gesetzes noch nicht konstituiert seyn soll, vom gegenwärtigen provisorischen Landtage“ u.

Prälat v. Admont. Dieser §. darf nicht allein in's Auge gefaßt werden, sondern muß mit allen übrigen zugleich bedacht werden, und wenn man alle §§. überliest und zusammenhält, so sieht man darin ein sehr weitwendiges und sehr kostspieliges Geschäft, welches auch bei allem dem ziemlich lange dauern wird; daher sage ich: es soll auf einen einfacheren, minder kostspieligen Vorgang vorgedacht werden. Es ist in der Organisation des neuen Landtages beantragt, daß ein Ausschuss bestehen werde, und dieser wird permanent aus 6 besoldeten und 8 unbesoldeten Mitgliedern bestehen, und ich glaube, daß dieser beständige Ausschuss ebenfalls im Stande seyn wird, bei diesem Ablösungs-Geschäfte zu interveniren, und ich glaube daher, daß die 4 besoldeten Referenten nicht nothwendig seyn sollten; denn im §. 61 ist auch von Inspektoren die Rede, diese kosten wieder Geld, und es sind Personen, die das Geschäft wieder verlängern würden, und ich glaube, man habe wohl Ursache, mit dem Domestikalfonde, der dieses zu tragen haben wird, sparsam umzugehen; denn für diese ist ja gesagt, daß er auch eine bedeutende Leistung geben wird zur Entschädigung, daher muß möglich so gewirthschaftet, und Kosten und Zeit und Weitläufigkeit des Geschäftes erspart werden.

Wenn der künftige beständige Ausschuss, der ohnehin von dem neu zu organisirenden Landtage gewählt werden wird, bestehen wird, so kann ja schon bei der Wahl hingedacht werden auf geschäftskundige Männer, daß diese besoldete Mitglieder sind; wir brauchen also nicht sonderheitlich Besoldete. Die Inspektoren werden ganz überflüssig seyn; meines Erachtens, ich habe nur einen beiläufigen Gedanken, soll die Sache so eingerichtet seyn, daß nämlich die oberste Behörde dieses Geschäftes der künftige permanente Landtag seyn wird, bei diesem sollten diejenigen, die sich als Ablösungs-Commissäre verwenden wollen, sollen sie ein schriftliches Anerbieten der Dienstleistung machen. Dieser ständ. Ausschuss soll dann von diesen sich Anerbietenden die Fähigsten, Tauglichsten und Vertrauenswürdigsten auswählen — Meines Erachtens sollen nur 10 solche vom Ausschuss zu wählende Commissäre seyn, 5 solche sollten von der Regierung ernannt werden. Ich stelle daher die Zahl von 15 Ablösungs-Commissären auf.

Stimme. Viel zu wenig.

Prälat von Admont. Das ist gar nicht zu wenig, diese sollen gemeinschaftlich damit sie gleiche Ansicht gewinnen, sich eine Instruktion entwerfen, solche dem bestehenden Ausschusse zur Prüfung und Bestätigung vorlegen, dann so gleich die Geschäftsprobe machen. Damit nun alle 15 zusammen gleiche Grundsätze haben, so sollen sie 3 größere Herrschaften vom Grazer Kreise bearbeiten, und zwar solche Herrschaften, welche die verschiedensten Gaben und Siebigkeiten haben, und welche nicht bloß in der Ebene, sondern auch im Gebirge Unterthauen besitzen. Wenn nun diese bearbeitet seyn werden, und dieses Operat dann vom beständigen Ausschusse für gut erachtet oder verbessert seyn wird, dann sollen sie sich abtheilen, und sollen in alle 5 Kreise übergehen, sie können dadurch gleichzeitig im ganzen Lande arbeiten. In jeden Kreis kommen 3, und da diese für dieses Geschäft vielleicht zu wenig sind, so sollen in jedem Amte 2 beeedite Deputirte beigezogen werden, in deren Gegenwart das Geschäft diese Erhebungen und Berechnungen gepflogen werden, und diesen soll insbesondere bemerklich gemacht oder diese sogar verpflichtet werden, wenn hintenher

Sachrichtigkeiten vorkommen, wobei nicht recht vorgegangen worden ist, daß sie verantwortlich und allenfalls auch zu einem Schadenersatz verpflichtet sind, so haben wir dann in jedem Kreise 5 Solche, nemlich 3 Kommissäre und aus jedem Amte 2 Deputirte. Diese sind nahe, kennen die Ortsverhältnisse, die Arten der Siebigkeiten, und werden genaue Aufschlüsse zu geben im Stande seyn, und zu beurtheilen, ob die Commissäre recht vorgegangen sind oder nicht. Ist das Operat fertig, so wird es an den beständigen Ausschuss vorgelegt; denn sonst bekommen wir ein ungeheueren Korpus von Beamtschaft, wofür heut zu Tage gar nicht die Stimmung ist, auch in dieses Geschäft.

Guggis. Der Plan ist zu weitläufig, als daß man ihn sogleich einer Berathung unterziehen kann, es wäre nothwendig, daß er zu Papier gebracht werde, allein mir sind doch einige Bedenken darüber aufgestoßen. Fürs Erste wird darin ein Ausschuss erwähnt, von dem wir eigentlich gar nicht wissen, ob wir einen haben werden, denn der Entwurf für die Landtagsverfassung ist noch gar nicht ausgearbeitet.

Prälat v. Admont. Bis das beginnt —

Guggis. Wird er ausgearbeitet seyn. Man kann auf etwas unmöglich ein Gesetz basiren, was noch nicht existirt, und wird ein solcher Ausschuss als nöthig befunden, so wird er gewiß nur für den Bedarf der Landtagsgeschäfte seyn, und er darf keine Person mehr haben. Wie soll nun dieser Ausschuss, der nur die gewöhnlichen Geschäfte zu leisten im Stande seyn wird, diese große Last von Arbeiten auf sich nehmen? das kann nur eine oberflächliche Kenntniß des Ablösungsgeschäftes vorschlagen; ich muß diesen Vorschlag als unausführbar erklären.

Prälat v. Admont. Diese Pflanzarbeit haben die Dominien; diese müssen die Ausweise liefern, die Commissäre haben nur zu prüfen und sich zu überzeugen, ob sich die Sache so verhält.

Guggis. Wir sind noch nicht bei den Kommissären, sondern bei den besoldeten Referenten, welche der Hochw. Hr. Prälat durch den ständ. Ausschuss ersetzt haben will. Dieser Ausschuss könnte das Geschäft nur in seinen Feierstunden vornehmen, wodurch das Geschäft ins Unabsehbare verlängert wird; ferner wollen Herr Prälat, daß sich die Leute anerbietten, es wird doch der Kommission zustehen müssen, 15 Kommissäre zu wählen, wie sollen 15 für's ganze Land hinreichen? Daß 2 Deputirte beigezogen werden, unter Haftung mit ihrem Vermögen, das würde uns nur beschränken; denn wir müßten die Reichsten aussuchen, denn von Aermern wäre kein Schadenersatz zu hoffen.

Prälat v. Admont. Die Ablösung ist kein weitläufiges Geschäft.

Guggis. Aber ein Geld kostendes Geschäft.

Prälat v. Admont. Die Deputirten würden nur in dem Amte fungiren.

Guggis. Ja, das mag wohl keinem Zweifel unterliegen, denn solche, die für die ganze Provinz haften, dürfte man kaum finden.

Prälat v. Admont. Davon könnte man ja abgehen, es kommt ja ohnehin bei der Organisirung des Landtages auch in Berathung.

Guggis. Wir wissen ja die Grundsätze noch nicht.

Prälat v. Admont. Früher tritt das ja ohnedem nicht ein, bis der Landtag nicht organisirt ist.

Guggis. Es dürfte zu schnell seyn, ein Gesetz zu verwerfen, bevor es berathen ist; darum bitte ich, das Verfahren §. für §. durchzugehen.

Prälat v. Admont. Man muß mehrere §§. zusammenfassen; denn in dem einen §. kommt bloß von den 4 besoldeten Referenten vor, dann später kommen erst die Inspektoren.

Kottulinsky. Ich erlaube mir, dem Hrn. Prälaten zu erwiedern; der Hr. Prälat geht von einer Ansicht aus,

daß die Arbeit, welche die Ablösungs-Kommission zu verrichten hat, eine sehr geringfügige sei; dem widersprechen aber alle Herren, und um so mehr wir, die wir den Entwurf ganz durchgeprüft haben, weil wir uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Arbeit eine außerordentlich große ist; wenn auch die Dominien die Ausweise zu liefern haben, so können diese nicht unbedingt angenommen werden, sondern sie müssen von einer Behörde geprüft werden, und wenn diese Prüfung wirklich eine vertrauensvolle und unpartheiische sein soll, so ist sie langwierig; denn mit einer oberflächlichen ist nicht gedient; eine große Arbeit muß mit großen Mitteln durchgeführt werden; wenn man geringe Mittel anwendet, so wird sie auch zu Ende geführt, allein nach einer viel längeren Zeit, und es ist gewiß ein Wunsch sämmtlicher Mitglieder, daß das Ablösungsgeschäft so schnell als möglich zu Ende gebracht werden möge. Es ist dieß sowohl im Interesse der Berechtigten, als der Verpflichteten; außer den Gründen, welche Herr Guggis angeführt hat, muß ich noch den anführen, dagegen, daß man das Ablösungsgeschäft dem vorausgesetzten permanenten Ausschuss übertragen soll, weil nämlich dieser Ausschuss eine 2. Instanz bilden wird; wer soll dann die erste sein, und 2. weil ein solcher Ausschuss gewiß nur für die gewöhnlichen Landtagsgeschäfte zusammengesetzt sein wird; es ist daher unumgänglich nothwendig, daß eine eigene Ablösungs-Kommission besteht, und ich glaube, daß hier ein Ersparniß durch die Zurückführung derselben auf wenige Individuen zweckwidrig sein würde. Ja, daß man dadurch weder die Schnelligkeit, noch die Gründlichkeit des Geschäftes befördern würde; ich glaube, wenn ein Geschäft von vielen verrichtet wird, dafür aber bedeutend schneller, so sind die Kosten auch geringer; übrigens glaube ich, daß wir uns auf die Berathung einzelner §§. beschränken müssen; denn es ist nicht möglich, über ein ganzes System zugleich zu berathen.

Prälat v. Admont. Daß die Sache nicht schneller gehen wird, leuchtet ein, und daß es mehr kosten wird, leuchtet ebenfalls ein; ich setze mehr Vertrauen in den künftigen permanenten Ausschuss, daß er nur solche Männer wählen wird, die das allgemeine Vertrauen verdienen, und die man schon kennt. Mitin wird das Geschäft der Referenten nicht so bedeutend sein, und wenn ein Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter immer präsidiren muß, so braucht er die nämliche Zeit, welche die Referenten in Anspruch nimmt. Also wenn die Zeit für ihn hinreicht, so wird wohl auch für das Referat eine geringe Zeit nöthig sein; es ist daher nicht nothwendig, besondere Referenten zu besolden; zu was haben wir denn besoldete Ausschussräthe? Sollen nur die das Geschäft richten, die sollen sich nur anstrengen?

Kottulinsky. Sie werden aber ihre Geschäfte schon haben, und was Sie wegen des Landeshauptmannes erwähnt haben, ist dadurch gehoben, weil er seinen Stellvertreter schicken kann.

Gottweiß. Es sind in diesem §. zwei Fragen, 1. ob die Zahl nicht zu hoch oder zu nieder ist, und 2. ob die Zusammensetzung so ist, wie sie für das Geschäft zweckförderlich wäre. In Rücksicht auf die Zahl ist kein Zweifel, daß dieselbe sehr mäßig berechnet wurde, denn wir haben in Steiermark 973 Dominien und Gülten, und zwar im Judenburg Kreise 246, im Brucker 72, im Grager 300, im Marburger 179, und im Sillier Kreise 176; die Provinzial-Ablösungs-Kommission wird daher gewiß Geschäfte genug haben. Was die 2. Frage betrifft, so ist die Kommission so zusammengesetzt, daß sie vollkommen beruhigen kann; denn nebst den besoldeten Referenten sind noch 2 Räte der politischen Landesstelle, 1 Justizrath und 1 Mitglied der Kammerprokuratur.

Al. Scheucher. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß schon früher beschlossen wurde, daß der ständische Ausschuss

bestehen muß, und zwar nicht als 2., sondern als 3. Instanz; dann wurde bemerkt, daß 5 Kommissionen bestehen werden, daher geht mein Antrag dahin, daß nicht nur die 4 Referenten, sondern das ganze Kommissionspersonale vom Landtage gewählt werden soll, entweder vom jetzigen oder vom künftigen.

Kottulinsky. Ich sehe nicht ein, wie man Subverniairäthe und Justizräthe und Kammerprokuraturbeamte beim Landtage wählen kann.

Al. Scheucher. Man müßte einschreiten.

Kottulinsky. Sie wollen das ganze Personale vom Landtage wählen, wir haben aber schon die bestimmten, die vom Landtage zu wählen sind, und noch die von den andern Behörden dazu, und die ernennet ja der Kaiser. Wir können ja keine landesfürstlichen Beamten ernennen.

Präsident. Wir können nur das Gubernium oder die Justizstelle ersuchen, uns einen oder zwei von ihren Beamten beizugeben. Kann der §., wie er steht, mit der Modifizirung der Kommission bleiben?

(Die Majorität ist dafür.)

§. 60.

Die Beschlüsse der Ablösungs-Provinzial-Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, — bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu jeder Schlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Kommissions-Mitgliedern erforderlich.

Dblak. Ich finde die Zahl 5 für die, welche zu einem gültigen Beschlusse gegenwärtig sein müssen, zu gering, weil die Sache zu wichtig ist; es sollen wenigstens 7 zu einer Beschlussfassung nothwendig sein.

Präsident. Es sind aber im Ganzen nur 8, oder mit dem Präsidenten 9.

Dblak. Ich wünschte doch, daß die Zahl 7 festgesetzt würde, weil es sich wirklich um ein so wichtiges Recht von Wein und Dein handelt.

Pichelmayr. Auch ich finde die Zahl 5 für viel zu gering.

Dissauer. Ich glaube, daß 5 hinreichend sind, weil die Beschlüsse meistens ziffermäßige Berechnungen sein werden, nicht aber verschiedene Urtheile und Meinungen.

Al. Scheucher. Das wäre doch ein Malheur, wenn z. B. 5 beisammen wären, und gerade die 2 Justizräthe fehlen noch, da würden gerade die Unparteiischen fehlen.

Kottulinsky. Ich glaube, unparteiisch werden alle sein; ich glaube nicht, daß man einer Behörde, die noch gar nicht besteht, eine Parteilichkeit vorwerfen darf; man darf dieses auch bei einer schon bestehenden Behörde nicht eher thun, als eine Parteilichkeit erwiesen ist; ich glaube, bei einer vorkommenden Parteilichkeit wird wohl der Landtag die Mittel in Händen haben, dieselbe zu vermeiden, und er wird wohl auch Männer wählen, welche Vertrauen genießen, und von denen man nicht glaubt, daß sie parteiisch sind.

Al. Scheucher. Wenn das ist, so ist Einer genug, für was haben wir dann 9.

Pittoni. Auch ich glaube, daß 5 hinlänglich sind; aber mit der Bedingung, daß auch 2 Justizräthe darunter sind, sonst könnte der Fall eintreten, daß gerade die 4 Referenten und ein landesfürstlicher Beamter beisammen sind.

Gottweiß. Man soll zu jeder Schlussfassung wenigstens 5 Kommissionsmitglieder haben, und darunter 2 Referenten, 1 Beisitzer, 1 Justizrath und 1 Mitglied der Kammerprokuratur.

Pittoni. Wenn nur von denen Geseßkundigen Einer da ist, ob er jetzt von der Kammerprokuratur oder von der Justiz ist.

Dblak. Es trägt sehr viel zur Beruhigung bei, wenn eine Beschränkung auf 5 Mitglieder nicht Statt findet, und selbe auf 7 erhöht wird. Ich wüßte nicht, warum dagegen ein Anstand erhoben werden soll?

Präsident. Meine Herren, zuerst werde ich fragen, kann der §. so bleiben, nämlich daß nur 5 Mitglieder sein sollen, als: 2 Referenten, 2 Beisitzer der landesfürstlichen Justiz und 1 Mitglied der Kammerprokuratur?

(Majorität ist nicht dafür.)

Präsident. Jetzt also den Antrag für 7 Mitglieder. Sind Sie damit einverstanden?

(Die Majorität ist dafür.)

Präsident. Vielleicht wäre es gut, wenn unter diesen 7 wenigstens Einer von den Justizräthen oder von der Kammerprokuratur gegenwärtig sein müßte.

Kottulinsky. Man sollte das noch näher formuliren; es ist von vorzüglicher Wesenheit, daß immer ein Individuum von der Kammerprokuratur zugegen sein muß; dieses ist in Graz leicht möglich, weil, wenn einer verhindert ist, ein anderer abgeordnet werden kann; dadurch, glaube ich, ist dem allgemeinen Wunsche noch besser entsprochen.

Präsident. Wenn Niemand etwas dagegen zu bemerken hat, so betrachte ich den §. für angenommen.

Azula. Ich erlaube mir, zu fragen, ob der Präsident auch unter den 9 Mitgliedern verstanden ist?

Präsident. Natürlich.

Haßler. Ich muß aufmerksam machen; es heißt hier: „bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;“ das kommt heraus, als ob der Präsident keine Stimme hätte.

Präsident. Das ist bei allen Sitzungen so der Fall, und es heißt der §. so: „Zu jeder Schlussfassung ist mit Einschluß des Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 7 Kommissionsmitgliedern, worunter immer 1 Mitglied der Kammerprokuratur sich zu befinden hat, nothwendig.“

§. 61.

Jedem Referenten ist eine bestimmte Section des Landes, ein Inspector und eine entsprechende Anzahl Ablösungs-Kommissäre, nebst einem verhältnißmäßigen Manipulations-Beamten-Personale zuzuwiesen.

Kottulinsky. Ich möchte nur die Erläuterung beifügen, daß wir bei diesem §. die Organisation der Catastral-Schätzung vor Augen hatten. Diese wurden auch durch Inspectoren geleitet, welche die Arbeiten der Schätzungs-Kommissäre zu überwachen hatten, und welche auch dem Referenten ihr Gutachten über besondere Fälle zu geben hatten. Wir haben geglaubt, daß dies zur Förderung des Geschäftes wesentlich beitragen werde.

Prälat v. Admont. Ich wiederhole meine Aeußerung, daß ich die Inspectoren für überflüssig halte, weil ich das Vertrauen habe, daß man vertrauenswürdige Kommissäre wählen wird, und daß auch in jedem Amte Vertrauen besitzende Männer beigezogen werden.

Gottweiß. Ich muß bemerken, daß diese Deputirten wenig Wirksamkeit haben werden. Die sind unzuweckmäßig.

Al. Scheucher. Es wurde schon versprochen, daß Verpflichtete beigezogen werden.

Kottulinsky. Das kommt im §. 64 vor.

Gottweiß. Die Inspectoren sind hier nicht nothwendig; bei dem Cataster war die Regierung interessirt, hier aber die Herrschaften selbst.

Kreffl. Die Inspectoren sind sehr nothwendig.

Gottweiß. Der Kommissär ist die Hauptperson.

Präsident. Kann der §. bleiben?

Lift. Läßt sich nicht für die Kommissäre eine annähernde Zahl bestimmen?

Kottulinsky. 4, weil 4 Sectionen sind.

Präsident. Es steht wohl: „eine entsprechende Anzahl Kommissäre.“

Kottulinsky. Das gehört in die Instruktion, welche zu entwerfen sein wird.

Denike. Ich bitte, abstimmen zu lassen, ob Inspektoren nothwendig sind?

Pittoni. Sie sind unumgänglich nothwendig; denn jedem Inspektor werden mehrere Kommissäre untergeordnet sein; der Referent ist nicht in der Lage, sie zu überwachen, ohne die Inspektoren müßte manches fertige Operat neuerdings begonnen werden.

List. Es heißt hier: „zuzuweisen;“ wer soll denn zuweisen?

Kottulinsky. Das wird man doch der Kommission selbst überlassen dürfen.

Präsident. Wir werden über die Nothwendigkeit von Inspektoren abstimmen. Sind sie nothwendig?

(Große Majorität dafür.)

Präsident. Nun, soll der §. bleiben, wie er ist?

(Majorität Ja.)

§. 62.

Die Inspektoren haben die Fürgänge der Ablösungs-Kommissäre mittelst zeitweisen Inspektionen zu überwachen, und die ihnen vom Referenten übertragenen Ausarbeitungen zu liefern.

Nichlmayer. Die Inspektoren sollen mit dem Kreisamte kollegialiter prüfen.

Präsident. Die Kommission ist eine eigene Behörde, ohne Verbindung mit dem Kreisamte.

Berditsch. Sich nur nicht mit dem Kreisamte einlassen!

Nichlmayer. Aber in schwierigen Fällen, wo der Kreiskommissär aushelfen kann, zur Ersparung von Kosten und Vorspann.

Kottulinsky. Die allgemeine Meinung ist gegen das Kreisamte; das wäre nur verzögernd. Die Kommissäre senden ihre Arbeiten unmittelbar an die Kommission, nicht durch die Inspektoren, diese haben nur zu überwachen.

Horstig. Sie sind zur Ueberwachung der Thätigkeit.

Pittoni. Es ist nothwendig, daß der Inspektor hier ist, um die Erhebungen der Kommissäre mit den Akten vergleichen zu können.

Kalchberg. Der Inspektor ist ein Hilfsbeamter des Referenten. Er hat öfters Kommissionsreisen. Nun könnte aber der Zweifel entstehen, ob er diese Kommissionsreisen nach seinem Belieben machen kann, oder nicht; deswegen möchte ich beifügen: „nach Anordnung des Referenten;“ sonst geht er nach Belieben auf Kommissionsreisen wenn er vielleicht nach dem Ermessen des Referenten hier viel nützlichere und nothwendigere Geschäfte hat; daher soll es heißen: „Die Inspektoren haben die Fürgänge der Ablösungskommissäre nach Anordnung der Referenten mittelst zeitweisen Inspektionen zu überwachen, und — — —“

Hier wünschte ich den Beisatz „überhaupt“ hinzuzufügen, damit die Inspektoren jede Art von Arbeiten zu liefern haben, da selbe als Hilfsbeamte der Referenten zu betrachten sind; denn es wird dieses nothwendig sein, weil sich die Referenten von dem Sitze der Kommission nicht entfernen dürfen.

Präsident. Sind Sie mit dem Antrage des Herrn v. Kalchberg einverstanden?

(Einhellig Ja.)

Präsident. Jetzt gehen wir auf den §. 63 über, welcher lautet:

§. 63.

Die Ablösungskommissäre haben die von den Dominien zu liefernden Nachweisungen zu

prüfen und richtig zu stellen, so wie die ihnen zustehenden Schätzungen auszuführen.

Ablösungs-Kommissäre und Inspektoren berichten unmittelbar an die Kommission.

Pittoni. Das scheint mir gefehlt; wenn die Ablösungskommissäre diese Ausweise zu prüfen haben, so können sie es doch nur im Einverständnisse mit den Inspektoren thun; denn die Kommissäre sind nicht für sich in der Lage, die Prüfung allein vorzunehmen, der Inspektor muß die Richtigkeit dieser Ausweise erst aus den Rektifikationsakten ersehen. Darum soll die Prüfung im Einverständnisse mit den Inspektoren geschehen.

Al. Scheucher. Die Inspektoren sind nicht zu dem Zwecke da; denn sie müßten dann immer bei den Kommissären sein.

Horstig. Sie müßten eine eigene Instanz bilden.

Guggis. Das würde den aufgestellten Grundsätzen widersprechen; er ist schon in der Lage, allein zu prüfen; übrigens gehört das in die Instruktion.

Kalchberg. Man kann sich in kein Detail einlassen; darum beantrage ich auch den Beisatz: „nach Maßgabe der besonderen Instruktion.“

Pittoni. Ich bin einverstanden.

Präsident. Kann der §. 63 mit dem Beisatz des Hrn. v. Kalchberg: „nach Maßgabe der besonders zu entwerfenden Instruktion,“ bleiben, wie er ist?

(Große Majorität für Ja.)

§. 64.

Die Provinzial-Ablösungs-Kommission ernennet sowohl die Ablösungs-Kommissäre als die Inspektoren, welche beide einen fixen Monatsgehalt zu beziehen, und das Recht haben, bei ihren Amtreisen die Vorspann sammt dem Landesbeitrage aufzurechnen.

Sie haben über ihre Geschäfts-Verrichtungen Tagebücher zu führen, und dürfen von den Parteien unter keiner Bedingung eine Vergütung annehmen.

Präsident. Hat die Prüfungskommission hier etwas zu bemerken?

Guggis. Zum 1. Absatze dieses §. kommt ein kleiner Beisatz, der also lautet: „Die Erhebungen durch die Kommissäre sind unter Beziehung des Ablösungspflichtigen oder eines von ihm auf eigene Kosten zu erwählenden Bevollmächtigten vorzunehmen.“

Kalchberg. Da erlaube ich mir, zu bemerken, daß dieser Beisatz eigentlich zum §. 64 nicht paßt, wohl aber dürfte derselbe sehr zweckmäßig sein bei dem §. 63, wo eben von der Amtshandlung der Provinzial-Ablösungs-Kommissäre die Rede ist. Hier ist nur die Rede, wer die Kommissäre und die Inspektoren ernennet.

Kottulinsky. Ja, er paßt zum §. 63 besser.

Kalchberg. Dann würde ich ihn nach dem 1. Absatze hineinnehmen, nämlich nach dem Worte „auszuführen,“ und der Schluß des §. 63 würde dann derselbe bleiben.

Dissauer. Ich erlaube mir, eine Anfrage zu stellen, ob es nicht für nothwendig erachtet wird, daß zu dem von Hrn. v. Kalchberg in Vorschlag gebrachten Beisatz, daß die Ablösungs-Kommissäre die Erhebungen unter Beziehung des Ablösungspflichtigen oder eines von ihm zu erwählenden Bevollmächtigten vorzunehmen seien, bestimmt werde, was zu geschehen hat, wenn keine Bevollmächtigten erscheinen.

Präsident. Das ist nicht leicht zu besorgen; denn es wird selbst gerne jeder kommen, oder einen Bevollmächtigten stellen; denn es trifft ihn ja selbst, es geht auf seine eigene Haut.

Dissauer. Ein Beisatz sollte aber doch sein, denn dieser Fall kann sich ereignen.

Horstig. Ich glaube auch, daß dieß nothwendig wäre; denn es kann sich der Fall ereignen, daß er Niemanden schicken kann; daher soll hier im Allgemeinen Erwas bestimmt werden.

Kalchberg. Ich glaube, daß diese Bestimmung nicht hieher, sondern in die Instruktion für die Ablösungs-Kommission gehöre, auch sollten wir uns nicht so sehr in das Detail einlassen, weil dieß sonst zu weit führen würde; denn dieses Gesetz soll keineswegs die Instruktion enthalten, sondern nur die Hauptumrisse.

Scheucher. Ich habe hier zu erinnern, daß es hier in diesem §. statt „oder“ — „so wie auch“ heißen soll, und zwar: „die Erhebungen durch Kommissäre sind unter Beziehung des Ablösungsverpflichteten, so wie auch eines Vertrauensmannes, den er auf seine Kosten zu stellen hat etc.“; denn sonst könnte die Kommission sagen, was haben Sie da zu thun, und könnte ihn wegschaffen; daher soll es heißen „so wie auch.“

Präsident. Es können Fälle sein, daß man selbst gerne dazu geht, sich selbst aber doch nicht recht vertraut, und man nimmt einen vertrauten Freund mit, der es vielleicht besser versteht, als er; das soll man lassen, für Alles, was das Vertrauen befestigen kann, bin ich, und ich glaube, daß auch keiner der Herren etwas einzuwenden haben wird. Herr Guggiß, wollen Sie das in die Textirung aufnehmen.

Guggiß. Dann müßte man den ganzen Beisatz ändern, weil nach dem gegenwärtigen es herauskäme, als ob jeder einen Bevollmächtigten nehmen müßte, und es ist dann ein eigener Beisatz nothwendig, wenn er nicht kommt, und einen Bevollmächtigten schickt.

Pittoni. Ich glaube, es könnte bleiben; nur ein Zusatz müßte gemacht werden: „Auch steht es den Verpflichteten frei, einen Vertrauensmann beizuziehen.“

Kalchberg. Ich glaube: „mit Beziehung des Verpflichteten oder des Bevollmächtigten steht es demselben auch frei, bei den Verhandlungen dabei zu sein.“

Denike. Diese Begünstigung muß man auch den Berechtigten zuweisen.

Graf Wurmbbrand jun. Mißtrauen erweckt Mißtrauen, darum müssen auch wir bitten.

Kalchberg. Dann dürfte der Ausdruck „Betheiligten“ am besten sein; denn dieser paßt für beide Theile.

Kottulinsky. Ich halte es für überflüssig, weil mir eine Erhebung bei der Herrschaft oder Intervention der Herrschaft ein Umding zu sein scheint.

Haffner. Unter dem Worte „Betheiligten“ könnten auch die Gläubiger verstanden werden.

Scheucher. Aber nicht in dieser Beziehung.

Kottulinsky. Ich halte das Ganze für überflüssig, ich glaube, es kann bei den Verpflichteten bleiben.

Präsident. Also, Herr Guggiß, wollen Sie die Güte haben, zu formuliren?

Guggiß. Es kommt nur darauf an, in wie ferne sich die Herren vereinigen, wenn es auch für die Berechtigten gilt, so würde es so heißen: „Die Erhebungen durch Kommissäre sind unter Beziehung der Betheiligten oder eines von ihnen auf eigene Kosten zu erwählenden Bevollmächtigten vorzunehmen; es steht denselben übrigens frei, auch wenn sie selbst erschienen, auf ihre Kosten einen Vertrauensmann beizuziehen.“

Haffner. Es soll heißen: „Es steht den Verpflichteten und Berechtigten frei“, dann würden die Schuldner und Gläubiger ausgeschlossen werden.

Graf Plas. Ich glaube die ganze Debatte ist dadurch entstanden, daß es in dem beantragten Zusatze heißt: „Eines von ihnen zu erwählenden Bevollmächtigten“, weil man dann glauben könnte, daß dann beide, nämlich der Berechtigte und der Verpflichtete, Einen Bevollmächtigten wählen müßten.

Kunsti. Vielleicht wäre der einfache Ausdruck oder ihrer Bevollmächtigten am zweckmäßigsten.

Guggiß. Ich glaube so; die Erhebungen durch die Kommissäre sind unter Beziehung des Ablösungsberechtigten und Verpflichteten oder ihrer Bevollmächtigten vorzunehmen. Es steht denselben übrigens frei, auch wenn sie selbst erscheinen, einen Vertrauensmann beizuziehen.

Präsident. Meine Herren! dieser Zusatz kommt zwischen den 1. und 2. Absatz des §. 63, sind Sie damit zufrieden, so belieben Sie aufzustehen.

(Einhelligkeit dafür)

Nun kommen wir wieder auf den §. 64. zurück.

(Wird noch einmal gelesen.)

Reisp. Hier wünschte ich den Zusatz: „In so weit hiezu die Eisenbahn nicht benützt werden kann“, nämlich nach dem Worte „aufzurechnen“ wäre dieser Beisatz zu machen.

Scheucher. Ich war der Meinung, daß bei der Erwählung der Kommissäre besondere Rücksicht auf die windischen Gegenden genommen wird, die auch windisch kennen; vielleicht wäre es angemessen, daß die Inspektoren vom Landtage erwählt würden.

Präsident. Auf das werden wir später kommen.

Kalchberg. Was die Benützung der Eisenbahnen betrifft, so ist hier keine Verfügung enthalten, es dürfte vielleicht passend so heißen: „In so ferne nicht durch die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Benützung der Eisenbahn Erwas anderes verfügt wird; denn es bestehen schon Vorschriften hinsichtlich der Aufrechnung in jenen Gegenden, wo Eisenbahnen sind.“

Steinrieser. Ich glaube, diese Sachen von Amtsreisen, Vorspann- und Landesbeiträgen sollen nicht nothwendig seyn, denn es ist eine Privatsache, welche von den Dominien bestritten werden soll.

Präsident. Wie meinen Sie das, Hr. Steinrieser?

Kottulinsky. Er meint, die Dominien sollen es bestreiten.

Steinrieser. Ich glaube, daß kein Landesbeitrag soll geleistet werden.

Präsident. Dann sind ja die Vorspanner übel daran, wenn sie keinen Lohn bekommen. Es bestehen Vorschriften, wie viel man pr. Meile als Meilengeld zahlen muß; die Vorspanner wären aber schlecht daran, wenn sie nur das Meilengeld bekämen, darum wird der Landesbeitrag vom Lande gezahlt.

Steinrieser. Ich habe nur den ganzen Gehalt gemeint.

Pittoni. Das sind ja 2 Parteien und wenn nun die Lasten unter 2 Partheien getheilt werden, so müßten auch sie bezahlen, wenn Ihr Antrag durchgeht, es wäre das aber die größte Unbilligkeit, wenn die Dominien allein zahlen müßten.

Präsident. Meine Herren sind sie nun einverstanden, daß der §. 64 so zu verbleiben habe, wie er mit dem Beisatze des Hr. v. Kalchberg textirt wurde; diejenigen, welche dafür sind belieben aufzustehen

(Majorität dafür)

Scheucher. Wir kennen den Beisatz nicht, den Hr. v. Kalchberg gemacht hat.

Präsident liest noch einmal.

Scheucher. Ich habe aber auch in Anregung gebracht, daß ich nicht einverstanden bin, daß die Inspektoren von der Ablösungs-Kommission sollen erwählt werden, das habe ich ausdrücklich gesagt.

Pittoni. Das aber ist der Landtag nicht immer zu thun im Stande, die Gesuche müßten ja alle eingereicht und geprüft werden.

Scheucher. Aus dem Grunde werden ja aus der ganzen Provinz Männer zu finden seyn, welche unser Vertrauen haben.

Pittoni. Sie werden ja gewählt.

Scheucher. Wir wählen nichts als 4 Referenten, ich bin aber auch der Ansicht, daß auch die Inspectoren und Commissäre vom Landtage gewählt werden sollen, sey es nun bei diesem oder bei dem künftigen Landtage, sie werden sich schon melden, wenn der Concurs ausgeschrieben ist, es werden dann mehrere dazukommen, und es wird dann kein tüchtiger Mann ausgeschlossen werden, weil es doch nicht möglich ist, daß die Kommission von 5 bis 9 Mitgliedern die Männer so genau kennen soll, wie der Landtag, der aus 90 Mitgliedern besteht.

Propst v. Bruck. Ich glaubte, es ist nur über den 1. Theil dieses § abgestimmt worden, ich hätte sonst den Zusatz beantragt, daß auch die Tagebücher sollen controlirt werden.

Kottulinsky. Das kommt bei den Instructionen vor.

List. Ich habe auch gefragt, wer zuweisen wird; allein man hat mir zur Antwort gegeben, die Ablösungs-Kommission selbst. Die Herren haben mich nicht verstanden und haben abgestimmt; die Frage des Hrn. Scheucher ist aber eigentlich von mir ausgegangen.

Kottulinsky. Ihr Antrag hat keine Anregung gefunden.

Scheucher. Da über den § 64 schon abgestimmt wurde, so bitte ich mein Votum separatim zu Protokoll zu nehmen, weil ich mit dieser Abstimmung nicht einverstanden bin, nachdem ich früher den Antrag gestellt habe, welcher aber nicht berücksichtigt wurde, und ich habe auch geglaubt, daß der Hr. Bürgermeister Reisp den Antrag gestellt hat, das habe ich gehört; aber wie ihn Hr. v. Kalsberg formulirt hat, habe ich nicht gehört, jedoch habe ich geglaubt, daß der Herr Präsident fragen wird, ob noch Jemand Etwas zu erinnern hat, nun aber ist auf einmal abgestimmt worden.

Präsident. Ich habe lang genug gefragt, kann der Beisatz des Hrn. v. Kalsberg aufgenommen werden, aber Niemand hat Etwas eingewendet.

Scheucher. Die Anregung ist nicht von Hrn. v. Kalsberg, sondern Hrn. Reisp ausgegangen.

Präsident. Aber formulirt hat sie Hr. v. Kalsberg.

Forregger. Es könnte sich die Unzukömmlichkeit ergeben, daß die Mehrheit der hier anwesenden Mitglieder sich dem votum separatim anschließen könne. Ich glaube, daß, wenn über einen Antrag aus Versehen nicht abgestimmt worden ist, so könnte es dann heraus kommen, daß sich dem votum separatim mehrere als die Hälfte der hier anwesenden Mitglieder anschließen könnte.

List. Der Antrag des Hrn. Scheucher hat nur auf den §. 61 Bezug.

Scheucher. Nein, auf den §. 64, wo ich nicht einverstanden war, daß die Commissäre von der Provinzial-Kommission werden sollen; ich habe gesagt, dieselben sollen vom Landtage erwählt werden, weil ich in der Voraussetzung bin, daß mehrere Herren besser wissen werden, die Commissäre und Inspectoren zu ernennen, als die Kommission und weil dadurch auch mehr Vertrauen im Lande eweckt wird.

Kalsberg. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß bei einem so starken Personale, wie die Ablösungs-Kommission ist, sich auch viele Aperturen ereignen, und das wäre doch eine Unzukömmlichkeit und Störung, wenn immer der Landtag zusammentreten müßte.

Scheucher. Wenn der Concurs ausgeschrieben ist, so werden sie sich schon melden, und der Landtag wird auch ausgeschrieben werden, wenn es Etwas Wichtiges zu verhandeln gibt, es kann ja dann derjenige in Vorschlag gebracht werden, dem man das Vertrauen schenkt. Somit ist es nothwendig, daß sie vom Landtage gewählt werden.

Pittoni. Der gegenwärtige Landtag ist aber nicht in der Lage, jetzt schon zu wählen.

Verditsch. Wir kommen ja auch nicht eher zur Ablösung bis nicht dieses Gesetz sanctionirt ist, ist es aber sanctionirt, so wird es auch der künftige Landtag sein.

Azula. Es müßte dann, wenn ein Mitglied der Ablösungs-Kommission austritt, der Landtag zusammenberufen werden, damit dasselbe wieder ersetzt werden kann.

Verditsch. Die Ablösungs-Commission wird ja nicht für viele Jahre fortbestehen, sie wird ja nicht länger als ein halbes Jahr oder 1 bis 2 Jahre dauern.

Kottulinsky. Ich bitte, sich die Sache nur so vorzustellen, wie sie ist; ich wünsche, daß es nur ein halbes Jahr dauert, aber ich glaube, daß es auch in 5 Jahren nicht fertig sein wird, weil das Geschäft zu groß ist, aber ich bitte nicht zu vergessen, daß die Commissäre und Inspectoren untergeordnete Beamte sind, und wenn der Landtag immer wegen diesen zusammen kommen wollte, so würde dieß zu viele Kosten verursachen, und es wäre auch äußerst unzweckmäßig; Sie erwählen ja ohnehin vom Landtage 4 Mitglieder, diesen müssen Sie ihr Vertrauen schenken. Die Commissäre und Inspectoren müssen Geschäftkenntniß haben, denn das Vertrauen allein ist nicht hinreichend, sie müssen verschiedene Kenntnisse haben, sie müssen das Rektifikatorium und den Kataster, wie auch die politischen Gesetze u. s. w. kennen; es ist nicht gedient, den nächstbesten zu wählen. Dies kann aber nur dadurch geschehen, daß der Concurs ausgeschrieben wird, und wo gefragt wird, es ist eine oder es sind alle Stellen zu besetzen, dazu sind folgende Befähigungen erforderlich u. c. Diese Prüfung ist aber nur das Geschäft einer Behörde und nicht das eines Landtages. Es ist auch nicht der Mühe werth, deshalb einen Landtag zusammen zu berufen, denn der Landtag hat einen viel höheren Beruf, als einzelne untergeordnete Beamte anzustellen.

Scheucher. Ich will glauben, daß befähigte Männer dazu gehören, aber Sie müssen voraussetzen, daß auch in anderen Ständen es befähigte Männer geben wird, und die kann die Kommission nicht alle kennen.

Kottulinsky. Wie geschieht es denn bei anderen Anstellungen von Beamten, es wird der Concurs ausgeschrieben, es kommen dann vom ganzen Lande diejenigen ein, welche die Stelle haben wollen, bringen ihre Zeugnisse und sonstigen Behelfe bei, und man wird dann beurtheilen können, wer unter diesen der Befähigste ist.

Scheucher. Wenn aber gleich auch solche kommen, die diese Fähigkeiten besitzen, so wird man doch nur immer dieselben aus einem gewissen Zirkel nehmen.

Kottulinsky. Nein, es wird eine allgemeine Ausschreibung stattfinden, wie ich schon gesagt habe.

Scheucher. Ich glaube, daß man 90 Mitgliedern mehr zutrauen kann, als 4 bis 9, und glaube auch, daß der größte Theil der Provinz mir Beifall geben wird, ich will nicht sagen, daß die Kommission nicht in der Lage ist, Vertrauen zu wecken; sollte aber die Kommission auf 5 Jahre beisammen bleiben, so glaube ich doch, daß der Landtagsauschuß das Recht haben soll, die Commissäre und Inspectoren zu wählen.

Kottulinsky. Das lasse ich mir gefallen, weil das eine Behörde ist, welche Geschäftkenntniß und Beurtheilung hat, daß ist Etwas ganz anderes, aber dem Landtage kann man dieß unmöglich zumuthen, denn das wäre gegen allen vernünftigen Grund; der Landtag kann sich damit nicht beschäftigen, wohl aber kann man es dem permanenten Ausschusse übergeben.

Scheucher. Ich meine nur die ersten Anstellungen, wenn hernach Veränderungen sich ergeben, so soll es dem Ausschusse überlassen bleiben.

Kalsberg. Das wäre ein ganz neuer Antrag, welcher dahin geht, daß die 1. Ernennung durch den Landtag, die folgenden aber durch den Landtagsauschuß stattfinden sollen; nun ist die Frage, ob zur Zeit, wo das Gesetz sanctionirt wird, der Landtag beisammen seyn wird, es müßte

daher für die 1. Ernennung ein eigener Landtag zusammen berufen werden. Was den 2. Umstand betrifft, daß die weiteren Beförderungen durch den ständ. Ausschuss geschehen sollen, so wollen sie doch die Ernennung dem Ausschusse übertragen, während sie auch hier einer Landeskommission zugewiesen wird; Sie wollen es dem Landesauschusse zuweisen, welcher gerade eine Behörde ist, die mit den Leistungen der einzelnen Beamten nicht vertraut ist, und welche die Leitung des Geschäftes nicht berührt. Wir setzen voraus, daß die Inspectoren aus der Zahl der Kommissäre, die Kommissäre aus der Zahl der übrigen Beamten, die da angestellt sind, gewählt werden. Warum also die Ernennung von Beamten einer Behörde zuweisen, die mit dem ganzen Geschäft in gar keinem Zusammenhange steht. Ich habe viel mehr Vertrauen, daß die Behörde, welche das ganze Geschäft leitet, die Leute besser kennen wird, als eine dem Geschäft ganz fremde Behörde.

Scheucher. Man wird gewiß keine ungeprüften Männer nehmen, und es wird ganz gleich seyn, ob die Kommissäre oder Inspectoren vom Landtage oder von der Ablösungs-Kommission erwählt werden, sie können ja auch nur solche wählen, welche die Sache verstehen.

Kalchberg. Ich glaube, Euer Excellenz sollten darüber abstimmen lassen, weil es begehrt wurde, der Antrag wurde früher gestellt, jedoch vergessen, darüber abzustimmen; ich weiß zwar nicht, in wie ferne eine neuerliche Abstimmung von der hohen Versammlung angenommen werden will.

Präsident. Meine Herren! der Antrag des Herrn Scheucher geht dahin, daß sowohl die Inspectoren als Kommissäre bei ihrer Anstellung vom versammelten Landtage, bei künftigen Erledigungen aber vom Landesauschusse zu wählen sind. Welche dafür sind, belieben aufzustehen.

(Minorität dafür.)

Scheucher. Dann bitte ich mein Votum separatam zu Protokoll zu nehmen, wenigstens für meine Person.

Krest. Ich bitte auch und alle die aufgestanden sind, sind auch der Meinung des Hrn. Scheucher.

Kottulinsky. Es haben sich nur 2 genannt.

Präsident. Also wer ist der Meinung des Hrn. Scheucher und will sein Votum separatam in das Protokoll aufgenommen wissen? (Es standen noch auf die Herren: Steinrieger, List, Masten, Krschnigg, Kottmann, Fasching, König, Jakob Mayer, Weiß Mathias, Frühmann, Kretolder, Kummer und Gossal.)

Präsident. Jetzt gehen wir zum §. 65 über.

§. 65.

Vom Landtage ist eine Kommission niedergesetzt, welche einen Entwurf über die Organisation des Beamten-Körpers, — dann mit den nöthigen Formularien versehene Instructionen über das Verfahren überhaupt, — und für die Inspectoren, Ablösungs-Commissäre, Bezirks-Obrikeiten und Parteien insbesondere, — auszuarbeiten hat.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung?

Guggis. Hier kommt nach dem Worte „überhaupt“ der kleine Zusatz: „so wie insbesondere in Ueberbürdungs-Fällen im Einklange mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Oblak. Vielleicht ließe sich hier das, was schon im §. 59 gesagt wurde, festsetzen, daß die neu zu constituirende Kommission vom gegenwärtigen Landtage niedergesetzt werde.

Präsident. Die Commission kann nicht früher niedergesetzt werden, bis man nicht weiß, wo das Gremium sein wird.

Kottulinsky. Es wird nur einer bestehen, entweder der neue oder der alte.

Präsident. Ich werde zur Abstimmung schreiten; kann der §. 65 mit dem Besatze der Kommission bleiben, ja oder nein?

(Einhelligkeit dafür.)

§. 66 wird gelesen.

§. 66.

Die Provinzial-Commission entscheidet mit Ausschließung jeder anderen Behörde auf Ansuchen des Berechtigten so wie des Verpflichteten über den factischen Besitz, falls derselbe widersprochen wird, — ohne daß gegen ihre Entscheidung eine Berufung Statt findet.

Guggis. Dieser §. bleibt ganz weg, weil hinsichtlich des Verfahrens in Besitzstreitigkeiten bereits eine Anordnung durch die Schiedsgerichte getroffen worden ist.

Foregger. Nachdem der Hr. Guggis sich auf die Schiedsgerichte berufen und gesagt hat, daß der §. 66 ganz wegbleiben soll, so erlaube ich mir nur bezüglich der Schiedsgerichte Etwas nachzutragen. Es ist ein sehr wichtiger Punkt dabei übersehen worden; so viel ich mich erinnere, ist dabei bestimmt worden, daß bei den Schiedsgerichten die Parthei einen Schiedsrichter nach eigener Wahl zu ernennen hat. Nun sind mir in der Praxis Fälle vorgekommen, wo Verträge bestanden haben, in welchen es bestimmt war, daß die Streitigkeiten vor dem Schiedsgerichte zu entscheiden sind, wobei jede Parthei einen Schiedsrichter beizuziehen hat. Die Folge war, daß sich die eine Parthei geweigert hat, einen Schiedsrichter zu ernennen. Man mußte sie im Rechtswege klagen, einen Schiedsrichter zu nehmen; der Prozeß hat so lange gedauert, als wie der Hauptprozeß, und das Urtheil ist nun erflossen und lautete dahin, daß sie schuldig sey, einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Partei erklärte sich dazu, hat sich aber einverstanden mit dem von ihr ernannten Schiedsrichter, daß dieser die Stelle nicht annehme und der Prozeß hat ein paar Jahre gedauert, bis man endlich einen Vergleich schliessen mußte, da Niemand schuldig ist, dieses Amt anzunehmen. — Damit wir nicht in die nämliche Lage kommen, sollen wir hier eine Bestimmung festsetzen, wodurch, wenn eine Parthei innerhalb einer bestimmten Frist einen Schiedsrichter nicht ernennt, es der Kommission vorbehalten sey, einen zu ernennen, und daß dann dieser Schiedsrichter das nämliche Recht haben soll, als wenn er von der Parthei selbst ernannt worden wäre. Diese Fälle können sich ereignen, und nur ein praktischer Fall hat mich darauf gebracht.

Guggis. Ich habe die Tertirung des §. von den Schiedsgerichten nicht bei der Hand, ob es bloß als eine Berechtigung ausgesprochen ist, daß es der Partei freisteht, einen Schiedsrichter zu ernennen, oder ob sie einen ernennen muß.

Kottulinsky. Ich habe sie bei der Hand, der §. ist so angenommen worden: (liest den §. 12 und 13.)

Guggis. Dann ist dieß ein nothwendiger Bestandtheil des Schiedsgerichtes.

Foregger. Ja, daher ist ein Nachsatz nothwendig, daß die übrigen Kommissions-Mitglieder einen Schiedsrichter zu wählen berechtigt sind, wenn die Parthei keinen ernennt, und zwar muß eine bestimmte Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher sie denselben nahhaft zu machen hat.

Präsident. Diese Bemerkung ist sehr gut, sie gründet sich auf ein Faktum; wollen Sie auch den Termin bestimmen?

Foregger. Als Termin würde ich vorschlagen, binnen 14 Tagen nach zugestellter Klage oder nach dem bekannt gemacht worden ist, daß Jemand einen Streit gegen ihn zu führen hat; er muß bei dem stabilen Schiedsgerichte jene Person, die er erwählen will, mittelst einer Einlage bekannt geben.

Präsident. Herr Dr. Foregger, wollen Sie Ihren Antrag formuliren, und uns mittheilen.

Foregger. Ich werde den formulirten Antrag morgen der hohen Versammlung mittheilen.

Präsident. Meine Herren, es ist hier eine Einlage des Hrn. v. Gasteiger, wo er uns alles das deutlich mittheilt, was ihm in Marburg widerfahren ist, und was uns als ein fernerer Beleg zu der Anzeige dienen kann, die wir bereits an das Gubernium eingefendet haben.

(Sekretär Leitner liest die Einlage.)

Präsident. Meine Herren, ich glaube, wir haben hinlänglichen Grund, dieses Gesuch nachträglich zu der bereits an das Gubernium eingefendeten Anzeige nachzuschicken.

Kottulinsky. Ich erlaube mir nur Eins zu bemerken. Es kommt hier der Passus vor: Nach dieser mir widerfahrenen Beschimpfung kann ich dem Landtage nicht mehr beiwohnen; ich glaube aber, daß eine solche allen Begriffen der Freiheit widersprechende Handlung keine Beschimpfung sein kann; daher sollte sich der Landtag eigens dahin erklären, daß er hieran keine Beschimpfung, sondern eine Rechtsverletzung erblicke, Hrn. v. Gasteiger zugleich sein Bedauern ausdrücke, und ihn einlade, der Landtagsversammlung wieder beizuwohnen.

Horstig. Ich muß um so mehr dem Hrn. Grafen v. Kottulinsky beipflichten, da das Betragen des Hrn. v. Gasteiger immer sehr ehrenhaft war, und es uns daran gelegen sein muß, ihn wieder in unserer Mitte zu haben.

Kottulinsky. Ich glaube, man sollte ihm eine Antwort auf diese Einlage geben.

Präsident. Da werden alle Herren beistimmen, ich glaube, man soll, man muß sie ihm geben. Man soll eine nachträgliche Einlage machen, und nothwendiger Weise um so mehr auf die Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen dringen, da wir das Detail haben kennen gelernt, und 2. daß vom Landtage Hrn. v. Gasteiger das Bedauern ausgedrückt werde, daß ihm dieses widerfahren ist, daß wir aber keineswegs glauben, daß das eine Beschimpfung sei, sondern vielmehr wünschen, ein so würdiges Mitglied bald in unserer Mitte zu haben. Sind Sie also damit einverstanden?

(Einhelligkeit.)

Präsident. Es ist beschlossen worden, daß Hr. Dr. Foregger morgen eine Formulirung bringe. Kann also der §. 66 nach dem Kommissionsantrage wegbleiben?

(Einhelligkeit dafür.)

Präsident. Wir gehen nun zum §. 67 über, und er lautet:

§. 67.

Der Verpflichtete ist schuldig, dem Berechtigten alle zur Entschädigungs-Ausmittlung nothwendigen Erhebungen auf dem pflichtigen Grunde zu gestatten, und ihm die erforderlichen schriftlichen Beihilfe, als: Grundertragsbögen, Schirmbriefe, Steuerbüchel u. s. w. zur Benutzung vorzuweisen.

Präsident. Hat die Kommission eine Abänderung gemacht?

Guggiß. Hier kommt auch ein unbedeutender Beisatz, nämlich nach dem Worte „ihm“ kommt hinein: „so wie dem Ablösungskommissäre“ u. s. w.

Gurnigg. Ich habe hier nur das zu bemerken, daß auch hier nicht die Art und Weise angegeben ist, wie man den Verpflichteten im Weigerungsfalle dazu verhalten kann.

Guggiß. Das kommt im §. 69 vor.

Kreff. Die Schirmbriefe werden aber in vielen Fällen nicht beigebracht werden können, weil man sie nicht hat.

Präsident. Wer sie nicht hat, von dem kann man sie auch nicht verlangen; das versteht sich von selbst. Also sind Sie mit dem §. 67 einverstanden?

(Einhelligkeit dafür.)

§. 68.

Sämmtliche Behörden und Parteien sind verpflichtet, der Provinzial-Kommission, den Inspektoren und den Ablösungs-Kommissären die geforderten Auskünfte auf das Schnelligste zu ertheilen.

Der Provinzial-Kommission so wie den Ablösungs-Kommissären steht es frei, den Parteien, Grund- und Bezirksobrigkeiten zur Lieferung der ihnen behufs der Ausführung des Ablösungsgeschäftes nöthigen Aufschlüsse und Beihilfe peremptorische Termine zu geben.

Präsident. Wer hat etwas zu bemerken?

Kann der §. also bleiben, wie er ist?

(Einhelligkeit dafür.)

§. 69.

Im Weigerungsfalle ist die Provinzial-Kommission ermächtigt, zur Ermöglichung der Ausführung dieser Erhebungen alle politischen Zwangsmittel und nöthigen Falls auch die Militär-Assistenz in Anwendung zu bringen.

Guggiß. Auch hier ist ein Beisatz, und zwar soll es heißen: „Im Weigerungsfalle ist zuerst die Gemeinde zur Assistenzleistung aufzufordern; wird dieselbe nicht geleistet, oder zeigt sie sich erfolglos, so ist die 2c.“

Denike. Sollte man die Kommission nicht auch vielleicht ermächtigen, eine Urbarialsteuer ad libitum zu bestimmen, wenn der Verpflichtete Urkunden vertilgen würde.

Kunsti. Ich wäre für diesen Beisatz nicht; vielleicht aber für den, daß auch den Inspektoren dieses Recht zustände.

Präsident. Also, meine Herren, es sind hier 2 verschiedene Beisätze; zuerst werden wir abstimmen über den §., wie er ist, sammt dem Kommissionsantrage, und dann über diese beiden Beisätze insbesondere.

Kann also der §., wie er ist, sammt dem Kommissionsantrage bleiben? Ja oder nein?

(Mehrheit dafür.)

Präsident. Jetzt kommt der Antrag des Herrn Denike; wer hat etwas dafür oder dagegen zu bemerken?

Pittoni. Diesen Beisatz finde ich nicht nothwendig; denn in dem Falle, wenn der Verpflichtete keine Beihilfe beibringt, so werden die Rektifikationsakten sprechen, und nach diesem die Urbarialsteuer bemessen werden, ich kann mir keinen anderen Fall denken; er kann sich die Urkunden wieder verschaffen, da die Rektifikationsakten bestehen. Wenn er nichts beibringt, so wird der faktische Stand beurtheilt werden.

Verditsch. Der Unterthan hat ohnedies nicht viel beizubringen, meistens nur die Herrschaftsinhaber; denn diese müssen ihr Recht erweisen.

Präsident. Diejenigen, welche für diesen Zusatz sind, belieben aufzustehen.

(Niemand steht auf.)

Präsident. Also wird er nicht angenommen? Jetzt kommen wir zum Antrage des Hrn. v. Kunsti; wollen Sie ihn wiederholen?

Kunsti. Mein Zusatz geht dahin, daß, wenn von der Gemeinde gar nichts beigelegt wird, im Weigerungsfalle die Kommissäre und selbst die Inspektoren ermächtigt sein sollen, zur Ermöglichung der Ausführung dieser Erhebungen alle politischen Zwangsmittel in Anwendung bringen zu können.

Kalchberg. Dieser Antrag ist mit dem früheren Beschlusse nicht vereinbar.

Kunsti. Ich bin für die Militär-Assistenz nicht, weil dieß Veranlassung geben kann zu Feindseligkeiten.

Präsident. Wenn die Gemeinde besorgt, so wird sie dieselbe nicht leisten. Auch ist darüber schon abgestimmt worden.

Verditsch. Es wird aber nothwendig sein, daß die Gemeinde Assistenz leistet, weil das Militär in der Regel zu weit entfernt ist.

Präsident. Ich glaube, es wird nicht nothwendig sein, darüber abzustimmen.

Kunsti. Nein.

XXXIV. Sitzung am 27. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung begann mit Vorlesung des Protokolles der 22. Landtags-Sitzung, bei welchem kein Anstand erhoben wurde.

Dr. Forögger brachte hierauf hinsichtlich der Schiedsgerichte zum §. 14 einen Zusatz vor, nämlich statt dem Schlusssatz des vorgenannten §.: „diesem Kollegium treten zwei Schiedsrichter bei ic.“ soll es heißen: „Es ist den streitenden Theilen frei gestellt, zu diesem Kollegium für jeden einzelnen Fall zwei Schiedsrichter mit entscheidender Stimme zu ernennen, von welchen jeder streitende Theil einen zu wählen hat. Der Kläger muß unter Einem mit seiner an den Vorstehenden zu überreichenden Klage, und der Beklagte binnen 14 Tagen nach Zustellung der Klage von seinem Rechte Gebrauch machen, und sich zugleich darüber ausweisen, daß der gewählte Schiedsrichter dieses annehmen wolle, widrigens ein später ernannter oder die Annahme verweigernder Schiedsrichter zur Verhandlung und Entscheidung nicht mehr zugezogen werden würde.“ Dieser Zusatz kommt nach den Worten: „welche aus 2 Rätthen zu bestehen haben;“ nach diesem Zusatze kommen wieder die Worte des früheren §.: „alle Rechtsfachen sollen ic.“ Dieser Zusatz wurde nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall folgendermaßen abgeändert und angenommen. „Jedem streitenden Theile ist es freigestellt, zu diesem Kollegium für jeden einzelnen Fall einen Schiedsrichter mit entscheidender Stimme zu ernennen; die Parteien müssen bis zum Schluß der Verhandlung von diesem Rechte Gebrauch machen, und sich zugleich ausweisen ic., nicht mehr zuzulassen ist.“

§. 70.

Ist der von dem Berechtigten nachgewiesene Entschädigungsanspruch durch den Ablösungskommissär ausgemittelt oder geprüft, so ist das Resultat zur Genehmigung der Provinzial-Kommission vorzulegen.

Guggis. Die Kommission hat folgenden Beisatz angetragen, nach dem Worte „das Resultat“ „samt der Aeußerung des Ablösungspflichtigen.“

Scheucher. Ich habe einen Antrag zu stellen, und die hohe Versammlung zu bitten, da der §. 10 bald zur Abstimmung wird gebracht werden müssen, und wir schon jetzt nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall die Patronatslasten und die Concurrnzbeiträge auf eine andere Zeit verschoben haben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, eine Kommission zu ernennen, um alle Rückvergütungen der Berechtigten bezüglich des Urbarials und des Zehentes zu erheben, und der hohen Versammlung vorzutragen, damit auch dieser Gegenstand genau besprochen, und allenfalls darüber eine Instruktion den Kommissären beigegeben werde, daß sie den Gegenstand erheben und gleich Bericht erstatten können, um die Berechnung zu treffen. So wird

es wahrscheinlich bei der Verhandlung schneller gehen, da sonst beim §. 10 ein Anstand sich ergeben dürfte, da wir nicht wissen, was eigentlich alles hinein zu beziehen sein wird.

Kottulinsky. Der §. 10 wird ohnedieß wegbleiben, weil, was hier bestimmt ist, schon bei allen Leistungen berücksichtigt wurde. Wir haben bereits bestimmt, daß der Aufwand an allfälligen Gegenleistungen in Abzug gebracht werden soll, und auch, wie die Gegenleistungen zu berechnen sind; ferner haben wir bei den einzelnen Leistungen bestimmt, daß 20 Procente in Abzug zu kommen haben; ferner wurde bestimmt, ob und in welchem Maße bei den einzelnen Leistungen ein Aufwand für die Einbringung und Verwerthung der Abgabe oder Leistung abzuziehen sei; da wir nun bei jeder einzelnen Leistung diese Erhebungen gepflogen haben, so glaube ich, fällt der ganze §. 10 ohnehin weg.

Scheucher. Aber besonders nach dem 1. Punkte dieses §. sind unter Gegenleistungen nicht blos Regiekosten, sondern auch Gegenverpflichtungen zu verstehen.

Kottulinsky. Regiekosten sind keine Gegenleistungen. Gegenleistungen sind jene Leistungen, welche der Berechtigte für eine spezielle, dem Verpflichteten obliegende Leistung diesem zu geben hat; z. B. bei der Handrobot die Kost, bei der Fuhrrobot Heu und Hafer.

Scheucher. Wie nennen Sie aber diese Gegenverpflichtungen, die Dominikal-Concurrnzbeiträge und die Patrimonial-Gerichtspflege?

Kottulinsky. Das ist keine Gegenleistung, da sie nicht für eine Leistung entgegen zu leisten sind. Diese sind nur Leistungen, die der Herrschaft überhaupt obliegen, aber nicht den Unterthanen zurück zu leisten sind.

Scheucher. Und die Concurrnzbeiträge auch nicht? Wer soll diese in Zukunft erstatten?

Wasserfall. Das ist ein Gegenstand, der nicht das Unterthansverhältniß berührt, die Concurrnzpflichtigkeit der Domänen wird durch ein eigenes Gesetz zu regeln sein, und eben so die Verpflichtungen der Patronatslasten, und eben deshalb habe ich gestern meine Ansicht ausgesprochen, daß wir uns auf ein fremdes Feld verlieren, wenn wir diesen Gegenstand behandeln; es ist wahrscheinlich und gewiß, daß der Reichstag in Wien dieses streichen würde, da es nicht hieher gehört, da ganz andere Vorberathungen getroffen werden müssen, die wir hier nicht haben.

Scheucher. Dieß sehe ich auch ein, mein Antrag geht aber dahin, daß, wenn man die Unterthanspflichten ermißt, man, um eine richtige Rechnung zu machen, auch die Gegenverpflichtungen der Berechtigten zu berechnen und in Abzug zu bringen habe, welcher Abzug entweder der Gemeinde oder sonst Jemanden zuzufallen habe, weil man voraussetzt, daß die Berechtigten, die einst diese Verpflichtungen, die ihnen jetzt benommen werden, hatten, sich auch deshalb einen Abzug gefallen lassen müssen.